

1. ZWECK

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen (im Folgenden "**Allgemeine Einkaufsbedingungen**") sind Bestandteil des Vertrags, in dem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen alle ALSTOM-Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (im Folgenden "**Käufer**") den Lieferanten (im Folgenden "**Lieferant**"), der den Vertrag annimmt, mit der Lieferung von Ausrüstungen, Teilen davon, anderen Waren und/oder anderen zu liefernden Leistungen einschließlich Dokumentation und Software (im Folgenden "**Waren**") und/oder Dienstleistungen (im Folgenden "**Dienstleistungen**") zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen beauftragen. Der Käufer und der Lieferant werden im Folgenden getrennt als "**Partei**" oder gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

2. FORM UND INHALT DES VERTRAGES

2.1. Der Vertrag (nachfolgend der "Vertrag"), der die Lieferung von Waren und Dienstleistungen durch den Lieferanten zu Gunsten des Käufers im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Käufer und seinen Kunden (im Folgenden "Kunde") für ein bestimmtes Projekt (im Folgenden das "Projekt") regelt, besteht aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten in abnehmender Rangfolge:

- Die Bestellung(en) (im Folgenden die "Bestellung(en)")
- die Besonderen Einkaufsbedingungen, die diese Allgemeinen Bedingungen ergänzen und/oder ändern
- die schriftlich vereinbarten Besonderen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "Besondere Einkaufsbedingungen"), jedoch unter Ausschluss jeglicher Anhänge, es sei denn, in der/den Bestellung(en) ist ausdrücklich angegeben, dass sie Vorrang haben;
- die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "AEB"),
- falls zutreffend, die Anhänge zu der/den Bestellung(en) oder zu den Besonderen Einkaufsbedingungen oder, falls die Anhänge zu der/den Bestellung(en) oder zu den Besonderen Einkaufsbedingungen oder, falls zutreffend, zu einem Kaufvertrag, für den die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Bestandteil sind, in nummerierter oder alphabetischer Reihenfolge.

2.2. Alle Dokumente, die nicht unter Artikel 2.1 fallen, sind nicht anwendbar zwischen den Vertragsparteien, sofern in der Bestellung oder in den Besonderen Einkaufsbedingungen nicht anders angegeben.

3. INKRAFTTRETEN –DAUER

3.1. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald der Lieferant den Erhalt der vom Käufer unterzeichneten Bestellung bestätigt hat. Der Lieferant verpflichtet sich, die Empfangsbestätigung der Bestellung innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Erhalt zurückzusenden, unabhängig davon, ob dies auf elektronischem oder anderem Wege erfolgt. Erfolgt jedoch keine Rücksendung innerhalb dieser Frist, gilt der Vertrag als auf der Grundlage der Vorgespräche geschlossen.

3.2. Jeder Beginn der Erfüllung des Vertrages, insbesondere der Beginn mit der Entwicklung, der Herstellung, der Lieferung, der Fakturierung oder der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen gilt als endgültige Akzeptanz der Bedingungen aller in Artikel 2.1 genannten Dokumente.

3.3. Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, gilt das Datum des Inkrafttretens des Vertrages als Ausgangspunkt für die Erfüllungszeit des Lieferanten für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3.4. Der Vertrag erlischt, wenn alle Verpflichtungen jeder Partei vollständig erfüllt sind.

4. ERFÜLLUNG DES VERTRAGES

4.1. Branchenübliche Praktiken.

4.1.1. Der Lieferant hat den Vertrag mit dem Maß an Fachkenntnis, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu erfüllen, das vernünftigerweise und üblicherweise von einem geschulten, erfahrenen und kompetenten Lieferanten erwartet werden kann ("Branchenübliche Praktiken"), und in Übereinstimmung mit allen im Vertrag genannten Bedingungen, Vorschriften und Normen, die am Ort der Lieferung der Waren und Dienstleistungen gelten. Das Qualitätshandbuch des Lieferanten, das unter der folgenden URL verfügbar ist: <https://alstom.hlpweb.net/supplier-quality-portal-for-supplier>, definiert die Qualitätsanforderungen des Käufers, so dass der Lieferant in der Lage ist, geeignete Maßnahmen zur Durchführung seiner Verpflichtungen zu bestimmen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Fertigungsprozesse seiner Unterlieferanten und/oder Unterauftragnehmer den vertraglichen Anforderungen, den geltenden Vorschriften und der guten Industriepraxis entsprechen.

4.1.2. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle notwendigen Ressourcen für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen, mit Ausnahme derjenigen, die im Vertrag ausdrücklich als in der Verantwortung des Käufers liegend genannt sind. Der Lieferant muss über alle für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Materialien und Werkzeuge verfügen und qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen, um den Vertrag innerhalb der vertraglichen Frist zu erfüllen. Der Lieferant hat für eine angemessene Ausbildung und Qualifikation des Personals zu sorgen und auf Verlangen des Käufers die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Spätestens sieben Tage nach Inkrafttreten des Vertrages hat der Lieferant einen Mitarbeiter als Projektleiter zu benennen und den Käufer hierüber zu informieren. Der so ernannte Projektleiter ist für die Leitung der für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Leistungen erforderlichen Vorgänge verantwortlich und ist allein berechtigt, dem Personal des Lieferanten, das für die Erbringung der Leistungen am Standort verantwortlich ist, Weisungen zu erteilen. Er ist die Kontaktperson des Lieferanten für den Käufer.

4.1.3. Der Lieferant wird vom Käufer rechtzeitig alle Genehmigungen und Anweisungen einholen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Der Käufer hat seinerseits dem Lieferanten die im Vertrag bezeichneten Materialien zur Verfügung zu stellen und/oder die Arbeiten auszuführen. Er hat auch den Zugang zum Ort der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Leistungen (im Folgenden der "Standort" oder die "Standorte") zu ermöglichen.

4.2. Qualitätssicherung

4.2.1 Der Lieferant hat seine Qualitätsverpflichtungen vertragsgemäß und fortlaufend in Übereinstimmung mit den im Supplier Quality Manual festgelegten Grundsätzen zu erfüllen. Das Supplier Quality Manual definiert die Qualitätsanforderungen und die vom Käufer geforderten Maßnahmen. Der Lieferant ist verpflichtet, das Alstom Supplier Quality Portal während der Ausführung des Vertrages und/oder der Bestellung jederzeit zu nutzen. Qualifizierung: Der Lieferant muss nach ISO/TS 22163 "Bahnindustrie-Standard" zertifiziert sein, wie im Supplier Quality Manual oder ISO 9001 oder gleichwertig definiert. Die Qualifizierungsnachweise des Lieferanten und seiner Unterlieferanten und/oder Subunternehmer müssen dem Käufer auf Anfrage innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden zur Verfügung gestellt werden. Alle Korrekturmaßnahmen, die zur Erreichung einer zufriedenstellenden Qualifizierung erforderlich sind, müssen innerhalb des mit dem Käufer vereinbarten Zeitrahmens und in jedem Fall spätestens 6 Monate nach Feststellung der Nichteinhaltung der Qualifizierungsanforderungen durch den Käufer durchgeführt werden. Ist der Lieferant nicht nach ISO/TS 22163 "Railway industry standard" zertifiziert, behält sich der Käufer das Recht vor, eine eigene Qualifizierung für die Prozesse des Lieferanten und/oder seiner Unterlieferanten und/oder Subunternehmer durchzuführen.

4.2.2. Der Lieferant hat ein geeignetes und anerkanntes Qualitätssicherungsprogramm und einen Qualitätskontrollplan für die Ausführung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen zu implementieren und sich und den Käufer durch geeignete Dokumentation, Prozesse, Prüfungen, Tests und andere Qualitäts- und Risikomanagementmaßnahmen davon zu überzeugen, dass die Waren und/oder Dienstleistungen den Anforderungen des Vertrages entsprechen und diesen Plan während des gesamten Zyklus der Warenproduktion und Lieferung/Dienstleistungserbringung aktuell zu halten. Der Lieferant führt alle Tests und Prüfungen durch und stellt innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden und/oder zu einem späteren Zeitpunkt auf Anfrage des Käufers nach Aufforderung alle Berichte und Bescheinigungen zur Verfügung, die gemäß dem Vertrag erforderlich sind und/oder die der Käufer angemessener Weise verlangen kann. Soweit die Prüfungen im Zusammenhang mit der Validierung der Waren stehen, hat der Lieferant den Käufer rechtzeitig über diese Prüfungen zu informieren, und der Käufer und/oder ein vom Käufer beauftragter Dritter ist berechtigt, diesen Prüfungen beizuwohnen. Die Waren dürfen nicht ohne eine Prüfung und Freigabe durch den Käufer an diesen geliefert werden, es sei denn, der Käufer verzichtet auf eine solche Prüfung und Freigabe. Der Lieferant ist für die Einhaltung der in diesem Abschnitt 4.2. festgelegten Qualitätsanforderungen und -grundsätze durch seine Unterlieferanten und/oder Unterauftragnehmer oder durch Dritte, die an der Vertragserfüllung beteiligt sind, kaskadierend verantwortlich.

4.2.3. Die Prüfungen werden in Übereinstimmung mit den in den technischen Spezifikationen des Vertrags festgelegten Verfahren durchgeführt. Der Lieferant hat dem Käufer die entsprechenden Prüfberichte zur Verfügung zu stellen. Entsprechen die Prüfergebnisse nicht den technischen Spezifikationen und/oder den Leistungsanforderungen (Industriestandards für Supplier Product Quality Development (SPQD) usw.), hat der Lieferant unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die Prüfungen auf eigene Kosten (einschließlich eventueller Reisekosten des Käufers) so zu wiederholen, dass die Anforderungen der technischen Spezifikationen und die im Vertrag festgelegten Fristen eingehalten werden.

4.2.4. Der Käufer, der sich von einer von ihm beauftragten Person begleiten lassen kann, ist jederzeit berechtigt, während der normalen Arbeitszeiten die Räumlichkeiten, in denen

die Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen sind, zu kontrollieren, um sich von der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten zu überzeugen. Der Lieferant hat alle bei den vorgenannten Besuchen festgestellten Mängel an den Waren und/oder Dienstleistungen sowie alle ihm vom Käufer mitgeteilten Mängel an seiner Leistung unverzüglich zu beseitigen oder dafür zu sorgen, dass seine Unterlieferanten diese Mängel unverzüglich beseitigen.

4.3. Waren und Dienstleistungen

4.3.1. Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren, "Software" (einzeln und insgesamt Computerprogramme und alle Verbesserungen, Software-Updates und Erweiterungen/Upgrades dazu sowie die zugehörige Dokumentation einschließlich technischer Spezifikationen und Prozessablaufdiagramme) und/oder die erbrachten Dienstleistungen für die Zwecke geeignet sind, die vernünftigerweise aus den technischen Spezifikationen abgeleitet werden können, und in Übereinstimmung mit dem im Vertrag festgelegten Zeitplan für die Ausführung sind. Der Lieferant verpflichtet sich in jedem Fall, die im Vertrag festgelegten Leistungen und Ergebnisse zu erbringen. Die Leistungsfristen können nur durch eine Vertragsänderung gemäß den Bestimmungen in Artikel 5.2 verlängert oder verkürzt werden.

4.3.2. Die Waren und/oder Dienstleistungen sind in einem Zustand vollständiger Fertigstellung und mit der kompletten "Dokumentation" zu liefern (etwaige Betriebs- und Wartungshandbücher, Zeichnungen, Berechnungen, technische Daten, Logikdiagramme, Fortschrittsberichte, Qualitätsdokumentation, Konformitätsbescheinigungen, Prüfberichte, Frachtbriele, Ursprungszeugnisse, die Nummer der Exportkontrollklassifizierungsliste gemäß den anwendbaren Exportvorschriften - wie z. B. der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (in der jeweils gültigen Fassung) und/oder den U.S. Export Administration Regulations ("EAR"), der prozentuale Anteil des US-Ursprungs, die U.S. Export Control Classification Number ("ECCN") oder die U.S. Munitions List Category ("USML") (falls zutreffend), Exportgenehmigungen und -lizenzen, der Harmonisierte Zolltariffcode und alle anderen Dokumente, die gemäß dem Vertrag und/oder den anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, Munitions List Category ("USML") (falls zutreffend), Ausführungsgenehmigungen und -lizenzen, Harmonized Tariff Code und alle anderen Dokumente, die gemäß dem Vertrag und/oder den anwendbaren Gesetzen erforderlich sind), sowie alle Anweisungen, Empfehlungen und sonstigen Hinweise, die für eine ordnungsgemäße und sicherheitsgerechte Verwendung erforderlich sind. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant dem Käufer die Dokumentation so rechtzeitig vorzulegen, dass der Käufer sie innerhalb der zwischen ihm und dem Käufer vereinbarten Fristen prüfen und genehmigen kann. Entspricht die vom Lieferanten gelieferte Dokumentation nicht den vertraglichen Anforderungen des Käufers, so hat der Lieferant die erforderlichen Änderungen vorzunehmen und den Käufer für alle Kosten, Verbindlichkeiten oder Vertragsstrafen zu entschädigen, die dem Käufer aufgrund der Verzögerungen oder der Nichtübereinstimmung der vom Lieferanten gelieferten Dokumentation entstehen, und er hat keinen Anspruch auf eine Anpassung des Lieferplans im Falle einer Überarbeitung.

4.3.3. Waren oder Dienstleistungen, die nicht alle in diesem Artikel 4.3 festgelegten Anforderungen erfüllen, werden als Nichtkonformität gemäß Artikel 10 dieser Allgemeinen Bedingungen betrachtet und können als Nichtkonformitätsereignis (NCE) gemäß der Definition im Lieferanten Qualitätshandbuch erfasst werden. Für jede NCE wird vom Käufer eine pauschale Verwaltungsgebühr von dreihundertfünfzig Euro (350 EUR) erhoben. Diese Verwaltungsgebühr ist nicht als Vertragsstrafe zu betrachten und stellt eine angemessene Schätzung für die Verwaltungskosten dar, die für die Bearbeitung des NCE erforderlich sind; sie ist nicht das einzige Rechtsmittel für die Nichterfüllung des Lieferanten und lässt alle anderen Rechtsmittel, die dem Käufer nach dem Vertrag oder dem Gesetz zur Verfügung stehen, unberührt.

4.3.4. Die beim Lieferanten bestellten Waren sind dazu bestimmt, in komplexe Strukturen, wie z.B. Signalsysteme, Infrastrukturen oder Fahrzeuge wie Züge, Straßenbahnen oder Busse ("Ausrüstung"), die für Projekte realisiert oder gebaut werden, integriert zu werden. Der Lieferant stellt die notwendigen Schnittstellen und die Interoperabilität mit den genannten Ausrüstungen sicher.

4.3.5. Ist der Lieferant nicht sicher, dass die Ergebnisse der Leistungen oder Waren den in diesem Artikel 4.3 definierten Anforderungen entsprechen, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wobei er alle erforderlichen Angaben über die Risiken der Nichterfüllung und die Maßnahmen, die der Lieferant zu ergreifen beabsichtigt, um die Situation zu beheben, zu machen hat. Der Käufer hat seine Annahme oder Ablehnung der Vorschläge des Lieferanten so schnell wie möglich schriftlich mitzuteilen.

4.3.6. Gelangt der Käufer zu der Einschätzung, dass der Lieferant die Leistungen und/oder Waren nicht vertragsgemäß erbringt, kann er vom Lieferanten verlangen, ihm schriftlich die Maßnahmen mitzuteilen, die der Lieferant zu ergreifen beabsichtigt, um die Situation zu bereinigen. Der Käufer teilt dem Lieferanten so schnell wie möglich schriftlich mit, ob er die Vorschläge des Lieferanten annimmt oder ablehnt.

4.4. Aufzeichnungen und Aufzeichnungsaudits

4.4.1. Der Lieferant hat eine Methode zu definieren und zu implementieren, die es ihm ermöglicht, die Waren sowie deren Status in Bezug auf die während der gesamten Produktionsphase der Waren und der Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Prozesse zu identifizieren. Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit sicherstellen und Aufzeichnungen vom Beginn des Herstellungsprozesses bis zum Ende der Gewährleistungsfrist gemäß Artikel 16.2.

4.4.2. Der Lieferant muss alle warenbezogenen Daten und Dokumentationen mindestens zwanzig (20) Jahre nach der Lieferung der Waren aufbewahren oder einen längeren Zeitraum, der vom geltenden Recht gefordert wird. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Aufzeichnungen zur Nachverfolgung und zum Nachweis der Einhaltung der Vertragsanforderungen, einschließlich der EHS-Anforderungen, jederzeit lesbar und für den Käufer und/oder den Kunden verfügbar sind.

4.5. Mit der Annahme des Vertrages erkennt der Lieferant ausdrücklich an, dass er alle Unterlagen und Informationen erhalten hat, die er benötigt, um die von ihm im Rahmen des Vertrages eingegangenen Verpflichtungen zu beurteilen, insbesondere in Bezug auf die am Standort geltenden Sicherheitsnormen und mögliche Gefahren im Zusammenhang mit den in der Nähe befindlichen Anlagen und/oder Maschinen, unabhängig davon, ob er diese von sich aus vom Käufer erhalten hat oder ob er sie in Anwendung seiner Verpflichtung als Fachmann, alle für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlichen Unterlagen und Informationen einzuholen, selbst eingeholt hat. Keine Unterlagen oder Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Käufer erhält, entbinden den Lieferanten von seiner Verpflichtung, diese Unterlagen und Informationen zu prüfen und unabhängig zu verifizieren, sowie den Käufer unverzüglich auf Widersprüche zu bestehenden Daten oder Anweisungen des Käufers hinzuweisen und/oder gegebenenfalls zusätzliche Informationen und Daten vom Käufer oder aus anderen Quellen einzuholen, um eine zeitnahe und ordnungsgemäße Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen sicherzustellen. Jegliche Beteiligung des Käufers an der Planung oder Gestaltung der Waren, an der Bearbeitung von Dokumenten, Informationen, Daten, Materialien und/oder Software oder an der Überprüfung oder Genehmigung von Prozessen oder Daten durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, die Waren und/oder Dienstleistungen vertragsgemäß zu erbringen.

4.6. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, hat der Lieferant dem Käufer wöchentlich einen Tätigkeitsbericht über die erbrachten Waren und/oder Dienstleistungen und aufgetretene Schwierigkeiten zu übermitteln, der insbesondere einen Fortschrittsbericht und Datenblätter über die Nichteinhaltung von Vorgaben in einem Format enthält, das der Käufer zuvor schriftlich vereinbart hat.

4.7. Qualitätsportal: Zur Erleichterung der Zusammenarbeit und Transparenz mit seinen Lieferanten hat der Käufer ein Web "Supplier Quality Portal" entwickelt, das das grundlegende Kommunikationsinstrument zwischen dem Käufer und jedem seiner Lieferanten darstellt. Alle Qualitätsdaten des Lieferanten (Audits, Projekte, Serienleistung, Konzessionen/Verzicht) werden vom Einkäufer an den Lieferanten kommuniziert und diesem auf dem Portal zur Verfügung gestellt. Jede diesbezügliche Antwort oder Mitteilung des Lieferanten erfolgt direkt über das Portal.

4.8. Lokalisierung und Änderung des Herstellungsprozesses

4.8.1. Die Parteien arbeiten zusammen, um die gesamte oder einen Teil der Herstellung der Waren und/oder die Erbringung eines Teils der Dienstleistungen in Bereichen zu lokalisieren, die es dem Lieferanten ermöglichen, seine Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern.

4.8.2. Stellt der Käufer im Rahmen des Vertrages besondere Bedingungen in Bezug auf die Lokalisierung/den lokalen Inhalt der gesamten oder eines Teils der Herstellung der Waren oder der Erbringung der gesamten oder eines Teils der Dienstleistungen, so informiert der Käufer den Lieferanten so bald wie möglich, um einen gemeinsamen Vorschlag zur Erfüllung dieser Anforderungen zu erstellen.

4.8.3. Im Falle einer vom Lieferanten initiierten Änderung der Produktionslokalisierung und/oder des Herstellungsprozesses der Waren oder der Erbringung der gesamten oder eines Teils der Dienstleistungen hat er den Käufer achtzehn (18) Monate vor der beabsichtigten Änderung schriftlich zu informieren. Eine solche Änderung darf nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers und eine erneute Qualifizierung der Waren durchgeführt werden. Der Lieferant muss eine klare Rückverfolgbarkeit des Herstellungsprozesses der Waren vor und nach der genehmigten Änderung aufrechterhalten.

4.8.4. In jedem Fall muss der Lieferant sicherstellen, dass die Anforderungen der Quality Cost Delivery Technology (QCDDT) nicht ohne vorherige Zustimmung des Käufers geändert werden.

4.8.5. Im Falle von:

(i) einer vom Lieferanten initiierten Änderung gemäß Artikel 4.10.3 trägt der Lieferant alle damit verbundenen Kosten, die den Parteien entstehen, insbesondere alle Kosten, die mit den notwendigen Validierungs-, Qualifizierungs- und Typprüfungsprozessen verbunden sind.

(ii) einer vom Käufer veranlassten Änderung des Lokalisierungs- oder Herstellungsprozesses kann der Preis der Waren und/oder Dienstleistungen an die im Vertrag festgelegten Sätze und Preise angepasst werden, um die Änderung bezüglich des Lokalisierungs- und/oder Herstellungsprozesses zu berücksichtigen. Sollten diese Tarife und Preise nicht anwendbar sein, gelten andere Tarife und Preise, die fair und angemessen sind.

5. VERTRAGSÄNDERUNGEN

5.1. Der Käufer hat das Recht, jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten Änderungen der Konstruktion und/oder der Spezifikationen einzelner oder aller Produkte oder eines Teils davon, der Lieferbedingungen, des Umfangs oder anderer Bestimmungen des Vertrages vorzunehmen. Falls der Lieferant der Ansicht ist, dass solche Änderungen die Kosten oder den Zeitaufwand für die Erbringung der Waren und Dienstleistungen oder andere Bestimmungen des Vertrages beeinflussen, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich, spätestens jedoch zehn (10) Tage nach Erhalt der Mitteilung des Käufers, schriftlich zu benachrichtigen und dabei die behaupteten Auswirkungen der Änderung angemessen zu begründen. Wenn und soweit die vom Käufer verlangten Änderungen unter den gegebenen Umständen eine Anpassung des Preises, des Lieferplans und/oder anderer Vertragsbestimmungen rechtfertigen, wird der Käufer eine angemessene Anpassung vornehmen ("Änderungsauftrag"). Unterbleibt eine Mitteilung des Lieferanten gemäß diesem Artikel 5.1, so wird davon ausgegangen, dass der Lieferant auf sein Recht auf Anpassung verzichtet und die Änderung durchführt, und der Käufer ist berechtigt, davon auszugehen, dass eine solche Änderung keine Auswirkungen auf wesentliche Vertragsbestimmungen, einschließlich des Zeitplans, der Garantien und des Preises, hat.

5.2. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Änderungen an den Waren und Dienstleistungen oder an einer Bestimmung des Vertrages vornehmen. Sobald der Entwurf des Lieferanten für die Waren eingefroren und endgültig ist, ist der Lieferant nicht mehr berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Änderungen an diesem Entwurf vorzunehmen. Der Lieferant stellt den Käufer und dessen Kunden von allen Ansprüchen, Verbindlichkeiten und Kosten frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Änderung des Designs der Waren ergeben, nachdem das Design eingefroren wurde.

6. EIGENTUM DES KÄUFERS

6.1. Materialien wie z.B. Bauteile, Maschinen, Werkzeuge, Modelle, Formen, Vorrichtungen, Zubehör oder anderes, die dem Lieferanten vom Käufer für die Zwecke des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, stehen unter der Verantwortung, der Obhut und dem Gewahrsam des Lieferanten; der Lieferant hat sie gegen eventuelle Schäden zu versichern und sie deutlich als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und aufzuzeichnen.

6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Materialien nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden; er hat sie, abgesehen von normalem Verschleiß, in gutem Zustand zu halten.

6.3. Jede Beschädigung oder Verschlechterung, die diese Materialien durch unsachgemäßen Gebrauch oder Fahrlässigkeit des Lieferanten erleiden, ist auf seine Kosten zu reparieren. Unbeschadet der sonstigen Rechte des Käufers ist der Lieferant verpflichtet, solche Materialien auf erstes Anfordern zurückzugeben.

6.4. Das Eigentum und/oder das Verfügungsrecht über solche Gegenstände des Käufers geht in keinem Fall auf den Lieferanten über. Auf Verlangen des Käufers und unbeschadet seiner Rechte aus dem Vertrag hat der Lieferant dem Käufer und/oder einem vom Käufer beauftragten Dritten unverzüglich zu gestatten, die Geschäftsräume des Lieferanten zu betreten, um die Gegenstände des Käufers oder Teile davon in Besitz zu nehmen, gegebenenfalls einschließlich der Trennung der Gegenstände des Käufers oder von Teilen davon von anderem Eigentum.

6.5. Das Eigentum an Werkzeugen, die der Lieferant speziell für die Zwecke des Vertrages herstellt oder erwirbt, wie z.B. Modelle, Formen, Vorrichtungen, Zubehör oder anderes, geht zum Zeitpunkt ihrer Herstellung oder ihres Erwerbs durch den Lieferanten auf den Käufer über. Der Lieferant hat die Werkzeuge spätestens bei Beendigung der Vertragserfüllung an den Käufer zurückzugeben.

7. LIEFERUNG -TRANSPORT -VERPACKUNG

7.1. Falls der Vertrag keine besondere Bestimmung darüber enthält, hat der Lieferant unter allen Umständen eine Verpackung zu verwenden, die der Art der Ware entspricht und deren Sicherheit und Unversehrtheit bis zur Lieferung gewährleistet.

7.2. Sofern der Vertrag keine besondere Regelung enthält, erfolgt die Lieferung an den im Vertrag genannten Orten "geliefert am Ort" ("DAP" gemäß Incoterms®, ICC 2020) des in

der Bestellung angegebenen Bestimmungsortes des Käufers, wenn sich die Parteien auf demselben Kontinent oder in demselben geographischen Gebiet befinden, oder "frei Frachtführer" ("FCA" ICC Incoterms® 2020) des in der Bestellung angegebenen Hafens, wenn sich die Parteien in verschiedenen Kontinenten oder geographischen Gebieten befinden, alle Kosten sind vom Lieferant zu tragen, wobei die Waren gemäß den im Vertrag angegebenen Versand-, Verpackungs- und Kennzeichnungsanweisungen des Käufers verpackt, gekennzeichnet, verladen, verzurrt und gesichert werden müssen (ungeachtet der Bestimmungen der geltenden ICC Incoterms® 2020). Der Lieferant wird die Waren nicht ohne eine Freigabe durch den Käufer liefern, es sei denn, der Käufer verzichtet auf ein solches Recht auf Freigabe. Führt der Lieferant solche Lieferungen ohne Zustimmung des Käufers durch, so hat der Lieferant die dem Käufer entstehenden Lagerkosten bis zur vollständigen Lieferung zum vereinbarten Liefertermin zu erstatten. Die Lieferung der Waren gilt nicht als erfolgt, wenn die Waren nicht vollständig mit allen Bedingungen des Vertrages übereinstimmen, es sei denn, der Käufer stimmt ausdrücklich schriftlich etwas anderem zu.

7.3. Jeder Warenlieferung ist ein datierter Lieferschein des Lieferanten beizufügen, der auf den Vertrag Bezug nimmt und insbesondere die Einzelheiten der gelieferten Waren, den Inhalt der darin enthaltenen Pakete, deren Brutto- und Nettogewicht, die Transportart, das Versanddatum sowie gegebenenfalls die Waggonnummer oder das Fahrzeugkennzeichen angibt. Der Lieferant sendet gleichzeitig mit einem separaten Schreiben eine Kopie des Dokuments an die Abteilung des Käufers, die die Bestellung ausgestellt hat.

7.4. Der Lieferant liefert als Teil der Waren die Dokumentation gemäß Artikel 4.3.2 dieser AEB. Die Lieferung der Waren und Dienstleistungen gilt erst dann als vollständig, wenn die Lieferung der gesamten erforderlichen Dokumentation in Übereinstimmung mit dem Vertrag erfolgt ist.

7.5. Nach Erhalt der Waren und/oder der Fertigstellung der Dienstleistungen kann der Käufer nach eigenem Ermessen die Waren oder Teile davon zu diesem Zeitpunkt oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt prüfen. Beinhaltet der Vertrag die Durchführung von Tests an den Waren nach deren Erhalt durch den Käufer, so gelten die WAREN erst dann als vollständig, wenn diese Tests zur Zufriedenheit des Käufers abgeschlossen sind. Eine Inspektion durch den Käufer entbindet den Lieferanten in keinem Fall von jeglicher Haftung und bedeutet nicht, dass der Käufer die Waren und/oder Dienstleistungen akzeptiert.

7.6. Die Abnahme gilt nur dann als endgültig, wenn diese Tests die Übereinstimmung der Waren und/oder des Ergebnisses der Dienstleistungen mit den in Artikel 4.3 festgelegten Anforderungen nachgewiesen haben. Sieht der Vertrag ein Abnahmeverfahren in Anwesenheit beider Vertragsparteien vor, so unterzeichnen die Vertragsparteien am Ende dieses Verfahrens ein Abnahmeprotokoll, wenn sie sich über die Übereinstimmung der Waren und/oder des Ergebnisses der Dienstleistungen mit den Vertragsbedingungen und insbesondere mit den Anforderungen des Artikels 4.1 einig sind. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ohne Vorbehalte der Parteien ermächtigt den Lieferanten, dem Käufer die am Abnahmetag fälligen Zahlungen in Rechnung zu stellen. Der Käufer kann die Abnahme der gesamten Ware und/oder des Ergebnisses der Dienstleistungen unter Vorbehalt für die gesamte Ware und/oder das Ergebnis der Dienstleistungen erklären, je nach den Umständen nach alleiniger Beurteilung des Käufers und wenn sich die Nichtkonformitäten als unbedeutend erweisen, insbesondere wenn sie die Sicherheit und/oder den Gebrauch der Ware und/oder deren Umgebung nicht beeinträchtigen. Der Lieferant verpflichtet sich, die in der Bescheinigung festgestellten Mängel innerhalb der dort genannten Frist zu beseitigen. In einem solchen Fall kann der Käufer die bei der Abnahme fällige Zahlung ganz oder teilweise zurückhalten, bis beide Parteien festgestellt haben, dass die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen konform gemacht wurden..

7.7. Zugeständnisse (oder Verzicht) Stellt der Lieferant vor der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen eine Nichtkonformität fest, die der Lieferant als geringfügig erachtet, oder hat er einen begründeten Verdacht dafür, so hat er den Käufer unverzüglich darüber zu informieren und kann den Käufer um ein Zugeständnis für die Lieferung der Waren oder Dienstleistungen bitten. Jede Konzession darf sich nur auf eine einzige Art von Nichtkonformität beziehen. Der Lieferant muss in seinem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung den Fehler, seine Folgen, die vom Lieferanten durchzuführenden Korrektur- oder Abhilfemaßnahmen und die Planung für deren Durchführung so genau wie möglich beschreiben. Die Lieferung der nicht vertragsgemäßen Waren und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten ist von der vorherigen Erteilung der Konzession durch den Käufer nach dessen Ermessen abhängig. Die Erteilung einer Konzession lässt das Recht des Käufers unberührt, die unter der Konzession gelieferten Waren reparieren/ersetzen zu lassen. Sollte der Käufer die Konzession erteilen, kann er einen Pauschalbetrag von eintausend Euro (1.000 €) pro Konzession als Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen. Die vorliegende Klausel wird im Qualitätshandbuch des Lieferanten näher erläutert.

8. VERZUG

8.1. Die Zeit ist von entscheidender Bedeutung. Die Lieferung muss innerhalb der im Vertrag angegebenen Zeit erfolgen. Die im Vertrag angegebenen Termine oder Fristen für die Erbringung der Dienstleistungen und/oder die Lieferung der Waren sind verbindlich und stellen eine wesentliche Bedingung des Vertrags dar.

8.2. Wenn sich die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen voraussichtlich verzögert, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss den Vorschlag des Lieferanten zur Beschleunigung des Fortschritts zur Erreichung des/der Liefertermins/e enthalten. Zu den Beschleunigungsmaßnahmen gehören u.a. der Einsatz von zusätzlichem Personal und Material, Mehrschicht- und Wochenendarbeit, Sondertransportmittel (z.B. Luftfracht). Die Kosten der Beschleunigungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, es wird festgestellt, dass der Käufer die Verzögerung zu vertreten hat und schriftlich darlegt, welche Maßnahmen er ergriffen hat oder vorschlägt, um die Folgen einer solchen Verzögerung zu minimieren.

9. VERTRAGSSTRAFEN**9.1. Vertragsstrafen bei Verzug**

9.1.1. Hält der Lieferant die im Vertrag festgelegten Termine oder Fristen für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen nicht ein, ausgenommen aus Gründen, die dem Käufer zuzuschreiben sind, so ist dieser berechtigt, ohne vorherige offizielle Mitteilung Vertragsstrafen zu verhängen, sobald ein Termin oder eine Frist erreicht ist.

9.1.2. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden die oben genannten Vertragsstrafen in Höhe von fünf Prozent (5 %) des Preises der Waren oder Dienstleistungen, deren Lieferung oder Erbringung sich verzögert, ohne Mehrwertsteuer pro Woche Verspätung berechnet, begrenzt auf dreißig Prozent (30 %) des Gesamtpreises des Vertrags ohne Mehrwertsteuer. Jede angefangene Woche führt zur Anwendung von Vertragsstrafen für die betreffende Woche.

9.1.3. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Zahlung dieser Vertragsstrafen Gegenstand einer Rechnung sein muss. Sobald sie anwendbar sind, können die Vertragsstrafen nach Wahl des Käufers jederzeit angewendet werden.

9.2 Andere Formen von Vertragsstrafen

Je nach Art der Waren und/oder Dienstleistungen und den Kundenanforderungen des Käufers können im Vertrag weitere Vertragsstrafen für die Leistung (Lärm, Gewicht, Zuverlässigkeit, Stilllegung) oder andere Punkte vorgesehen werden.

9.3 Bedingungen für die Anwendung

Diese Vertragsstrafen sind kumulativ und gelten als Anreiz und schließen folglich keine Rechtsmittel aus, die dem Käufer nach dem Vertrag zustehen. Diese Vertragsstrafen stellen keinen Verzicht des Käufers auf das Recht dar, den Vertrag zu kündigen und/oder eine Entschädigung für einen erlittenen Schaden zu verlangen.

10. NICHTEINHALTUNG - ABLEHNUNG DER LIEFERUNG

10.1. Wenn die Waren und/oder das Ergebnis der Dienstleistungen bei ihrem Eintreffen in den Geschäftsräumen des Käufers oder an einem anderen zwischen den Parteien vereinbarten Ort als nicht mit den im Vertrag beschriebenen Erwartungen des Käufers übereinstimmend angesehen werden, kann der Käufer sie ganz oder teilweise zurückweisen. Die Lieferung wird dann als nicht erfolgt betrachtet.

10.2. In diesem Fall behält sich der Käufer das Recht vor, (i) den Lieferanten aufzufordern, die beanstandeten Waren und/oder das Ergebnis der Dienstleistungen innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist zu ersetzen oder nachzubessern, oder (ii) den Ersatz oder die Nachbesserung gemäß Artikel 10.3 selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten seiner Wahl vornehmen zu lassen, oder (iii) die Waren und/oder das Ergebnis der Dienstleistungen gegen einen Preisnachlass einzubehalten, oder (iv) den Vertrag in Anwendung von Artikel 22 ganz oder teilweise zu kündigen. In allen Fällen gehen die Kosten und Risiken vollständig zu Lasten des Lieferanten.

10.3. In dem in Artikel 10.2 (ii) definierten Fall kann der Käufer wählen, ob er die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst behebt und/oder ein Drittunternehmen seiner Wahl mit der Reparatur oder Behebung beauftragt, nachdem eine per Einschreiben an den Lieferanten gerichtete offizielle Aufforderung zur Behebung des Mangels mit einer Frist von fünfzehn (15) Tagen erfolglos geblieben ist. Der Lieferant ist dann verpflichtet, die Eingriffe des Käufers oder des Drittunternehmens unter optimalen Bedingungen zu erleichtern und ihnen insbesondere die Werkzeuge, Zeichnungen, Studien und alle anderen Dokumente und damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte zu übergeben, die für die Herstellung der Waren und/oder die Ausführung der Dienstleistungen erforderlich sind.

11. VALIDIERUNG, INSPEKTION UND ZULASSUNGSPRÜFUNGEN**11.1 Erstmusterprüfung und Typenprüfungen**

Die unter normalen Produktionsbedingungen, d.h. mit einem stabilisierten und formalisierten Prozess, hergestellten und/oder montierten Vorserienwaren werden im Werk des Lieferanten einer Erstmusterprüfung (First Article Inspection, FAI) unterzogen, bei der der Käufer und, falls erforderlich, der Kunde anwesend sind.

FAI- und Typprüfungsprozesse sind im Qualitätshandbuch des Lieferanten und im SPQD-Plan, der Teil des Vertrages ist, definiert.

Die Genehmigung zur Lieferung von Serienprodukten ist von der Validierung der Erstmusterprüfung abhängig.

Die Durchführung der Erstmusterprüfung und deren Validierung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von seiner Verpflichtung, vertragskonforme Waren zu liefern.

Wenn aus irgendeinem Grund, der dem Lieferanten zuzuschreiben ist, eine zusätzliche Reise zu den ursprünglich geplanten Reisen des Käufers und des Käufers erforderlich ist, um an der FAI oder den Typprüfungen teilzunehmen, sind die zusätzlichen Kosten vom Lieferanten zu erstatten.

11.2 Erste Montageprüfung

Die gelieferten Vorserienprodukte werden einer Erstmontageprüfung unterzogen, um so schnell wie möglich die Konzeption und die Verfahren zur Erkennung und Lösung der Entwicklung der Produkte und/oder Teile zu bestimmen.

Die FMI-Prüfungen werden an allen Warentypen vom Käufer in seinen Räumlichkeiten und mit der Anwesenheit des Lieferanten durchgeführt, falls der Käufer dies verlangt.

Die FMI-Tests werden gemäß den im SPQD-Plan definierten Verfahren und den im Vertrag festgelegten technischen Spezifikationen durchgeführt.

Das FMI bezieht sich auf statische und dynamische Tests sowie Integrationstests, ist aber nicht umfassend.

11.3 Sonstige Tests im Zusammenhang mit der Validierung der Waren durch den Käufer

Der Lieferant führt frühestens am Tag der FMI und spätestens drei (3) Monate nach dem Datum der FMI Tests in Bezug auf das Design und die Leistung der Waren sowie Tests in Bezug auf die Zugänglichkeit und Wartbarkeit der in die Ausrüstung eingebauten Waren durch und/oder zu jedem späteren Zeitpunkt auf Anfrage des Käufers.

Ziel dieser Tests ist es, die Konformität der Waren mit den im Vertrag festgelegten Anforderungen an die Wartbarkeit und Zugänglichkeit nachzuweisen.

11.4 Homologation und spezifische Prüfungen

11.4.1 Für die Zulassung der Waren durch den Kunden unter seinen Betriebsbedingungen können Homologations- und damit verbundene spezifische Tests an den Waren erforderlich sein. Diese Prüfungen werden in Übereinstimmung mit den im Vertrag festgelegten technischen Spezifikationen durchgeführt.

11.4.2 Wenn der Käufer den Lieferanten darüber informiert, dass der Kunde seine eigenen Homologations- und/oder spezifischen Testverfahren festgelegt hat, wird der Lieferant diese Verfahren in Bezug auf die Waren umsetzen und den Käufer bei der Umsetzung dieser Verfahren in Bezug auf die Ausrüstung unterstützen, wobei der Lieferant dem Käufer alle für die Homologation der Ausrüstung erforderlichen Unterlagen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen muss.

11.5 Technische Unterstützung bei den Prüfungen

Der Käufer kann vom Lieferanten verlangen, dass er ohne zusätzliche Kosten für den Käufer (die in den Preisen enthalten sind) an der Erstmontageprüfung und/oder an den Tests und der Inbetriebnahme der Ausrüstung teilnimmt.

Darüber hinaus stellt der Lieferant Folgendes zur Verfügung

- Telefonische Unterstützung von Montag bis Freitag, sieben aufeinanderfolgende (7) Geschäftsstunden pro Tag, während des Zeitraums, der mit dem Lieferdatum der Vorserienware beginnt und mit dem Datum der Inbetriebnahme der letzten gelieferten Serienausrüstung endet;

- technische Unterstützung innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Mitteilung des Käufers an den vom Käufer festgelegten Standorten;

- technische Unterstützung auf Anfrage des Käufers während der Nachtstunden und an Feiertagen, um Änderungen oder Anpassungen an den Ausrüstungen und Teilen am Standort des Kunden vorzunehmen.

12. EIGENTUMSÜBERGANG - GEFAHRENÜBERGANG**12.1. Übergang des Eigentums**

Das Eigentum an den Waren und/oder Dienstleistungen geht frei von jeglichen Pfandrechten, Ansprüchen, Belastungen, Interessen oder sonstigen Rechten auf den Käufer über, sobald sie individualisiert wurden, spätestens jedoch mit der vertragsgemäßen Lieferung.

Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant unverzüglich eine Urkunde auszustellen, die den Eigentumsübergang bescheinigt. Im Falle eines Rechtsmangels oder einer Belastung oder eines Pfandrechts an den Waren oder einem Teil davon hat der Lieferant den Käufer

unverzüglich von allen diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen und zu verteidigen und die Löschung einer solchen Belastung oder eines solchen Pfandrechts zu veranlassen.

12.2. Gefahrübergang

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren und/oder Dienstleistungen geht vom Lieferanten auf den Käufer über (i) am Tag ihrer Abnahme, wenn diese in den Geschäftsräumen des Käufers gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 erfolgt, oder andernfalls (ii) bei Lieferung der Waren am benannten Bestimmungsort gemäß dem Incoterm ICC 2020, wie in Artikel 7 oben definiert.

13 PREIS - ZAHLUNG

13.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind für die Dauer des Vertrages fest, endgültig und nicht änderbar. Sie sind einschließlich aller Steuern mit Ausnahme der Mehrwertsteuer zu verstehen.

13.2. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Zahlung der dem Lieferanten geschuldeten Beträge in Euro, der sowohl die Währung der Rechnung als auch der Zahlung ist.

13.3. Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, versteht sich der Preis als DAP oder FCA gemäß den Bestimmungen in Artikel 7.2.

13.4. Die Rechnungen müssen die vollständigen Referenzen des Vertrags enthalten und werden vom Lieferanten gemäß den im Vertrag festgelegten Fälligkeitsdaten ausgestellt, vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen durch den Lieferanten.

13.5. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen vom Käufer innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum ihrer Ausstellung zu bezahlen.

13.6. Solange der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist, ist der Käufer berechtigt, die entsprechende Zahlung des Preises ganz oder teilweise zurückzubehalten.

13.7. Unter den nach geltendem Recht zulässigen Bedingungen ist der Käufer berechtigt, von den Beträgen, die er dem Lieferanten als Gegenleistung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen schuldet, jederzeit den Betrag abzuziehen, für den der Lieferant aufgrund des Vertrages haftet, insbesondere in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 6.3, 9, 10.3 und 16.1.

13.8. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Lieferant Vertragsstrafen erheben. Der Zinssatz für diese Verzugszinsen ist auf fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB beschränkt. Zusätzlich zu dieser Vertragsstrafe ist der Lieferant berechtigt, vom Käufer eine Rückforderung in Höhe eines per Gerichtsbeschluss festgelegten Betrags zu verlangen.

14. VERTRAULICHKEIT - CYBERSICHERHEIT UND ZUGRIFF AUF DAS IT-SYSTEM DES KÄUFERS**14.1 Vertraulichkeit**

14.1.1 "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Daten, Geschäftsinformationen, technische Informationen, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Aufzeichnungen, Muster, Werkzeuge, Software und Dokumentation in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form, die von der offenlegenden Partei durch einen entsprechenden Stempel, eine Legende oder Kennzeichnung oder durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung als vertraulich bezeichnet werden, oder wenn sie mündlich oder allgemeiner in ungeschriebener Form offenbart werden, indem sie zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet und innerhalb eines (1) Monats nach der Offenlegung in schriftlicher oder sonstiger greifbarer Form niedergelegt und als vertraulich gekennzeichnet werden, wobei vereinbart wird, dass innerhalb dieses Zeitraums mündlich oder ungeschrieben offengelegte Informationen als vertrauliche Informationen gelten, die von einer der beiden Parteien der anderen im Rahmen des Vertrags übermittelt werden. Die vertraulichen Informationen bleiben Eigentum der offenlegenden Partei.

Alle Kopien solcher vertraulicher Informationen in schriftlicher, grafischer oder sonstiger greifbarer Form sind auf Verlangen jederzeit an die offenlegende Partei zurückzugeben oder auf andere Weise nach Anweisung der liefernden Partei zu entsorgen.

14.1.2 Jede Vertragspartei darf zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, offenlegen oder anderweitig zur Verfügung stellen, es sei denn, die offenlegende Vertragspartei hat dies vorher schriftlich genehmigt.

14.1.3 Jede Partei gibt die vertraulichen Informationen nur an ihre Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer weiter, denen gegenüber die Offenlegung für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Vertrag erforderlich ist. Jede Partei verpflichtet ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer zur Geheimhaltung.

14.1.4 Die vorgenannten Verpflichtungen gelten jedoch nicht für Teile der vertraulichen Informationen, die:

-von der empfangenden Vertragspartei bereits vor dem Erhalt dieser Informationen in gutem Glauben erlangt wurden

- bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei bekannt wurden;

-von der empfangenden Vertragspartei von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt war, die vertraulichen Informationen an die empfangende Vertragspartei weiterzugeben, ohne dass diese zur Vertraulichkeit verpflichtet war, und die nicht weitergegeben wurden

-von der empfangenden Vertragspartei unabhängig entwickelt wurde;

-mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Eigentümers der vertraulichen Informationen zur Freigabe freigegeben wurde;

-nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften, einschließlich gerichtlicher Anordnungen oder Schiedssprüchen, zur Herausgabe verpflichtet ist (nach Benachrichtigung der offenlegenden Vertragspartei, wann immer dies möglich ist).

14.1.5 Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bleiben diese Vertraulichkeitsverpflichtungen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages bestehen.

14.2. Cybersicherheit

14.2.1 Der Lieferant garantiert, dass er die geltenden Gesetze, Vorschriften und Industriestandards in Bezug auf die Computersicherheit kennt, insbesondere diejenigen, die sich auf das Hacken von Computern, die unrechtmäßige Anwesenheit in einem System, die absichtliche Störung des Systembetriebs und die betrügerische Verwendung von Daten beziehen, und verpflichtet sich, diese Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant garantiert und sichert insbesondere zu, dass er ordnungsgemäß geprüft und zertifiziert ist, wobei er sich auf die aktuellen Normen wie z. B. ISO/IEC 27032:2012, ISO/IEC TR 27103:2018, ISO/IEC 27000, ISO/IEC 27001, ISO/IEC 27002, ISO/IEC 27005, IEC 62/444 und alle relevanten lokalen Gesetze und Vorschriften über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau von Netzwerk- und Informationssystemen in der Europäischen Union stützt.

14.2.2 Der Lieferant verpflichtet sich, in Bezug auf alle Informationen, Materialien und Daten des Käufers, die er für Zwecke im Zusammenhang mit diesen AEB, dem Vertrag und/oder der Bestellung(en) in Verwahrung oder unter seiner Kontrolle hat oder auf die er im Rahmen dieser AEB, des Vertrages und/oder der Bestellung(en) mit Hilfe von Informationssystemen oder Geräten des Lieferanten zugreift, überträgt oder speichert ("Daten des Käufers")

(i) alles zu tun, was ein vernünftiges und umsichtiges Unternehmen tun würde, um sicherzustellen, dass alle Daten des Käufers jederzeit vor dem unbefugten Zugriff oder der Nutzung durch Dritte oder vor Missbrauch, Beschädigung oder Zerstörung durch irgendeine Person geschützt sind;

(ii) Schutzmaßnahmen für die Daten des Käufers vorzusehen, die nicht weniger streng sind als anerkannte Industriestandards und die den Folgen und der Wahrscheinlichkeit eines unbefugten Zugriffs auf die Daten des Käufers oder deren Verwendung, Missbrauch oder Verlust angemessen sind;

(iii) alle in diesen AEB, im Vertrag und/oder in der/den Bestellung(en) festgelegten Sicherheitsvorschriften, -verfahren oder -anweisungen einzuhalten.

14.2.3 Der Lieferant verpflichtet sich, in Bezug auf alle im Rahmen des Vertrages zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen ein Schwachstellenmanagement zu implementieren, das die Verpflichtung des Lieferanten beinhaltet, den Käufer über alle Schwachstellen zu informieren, die vom Lieferanten oder von Dritten an den Waren und/oder den Dienstleistungen während der in Artikel 16.2 definierten Gewährleistungsfrist entdeckt werden.

14.2.4 Erhält der Lieferant Kenntnis von einer tatsächlichen oder vermuteten

(i) Handlungen unter Verwendung von Computernetzwerken, die eine tatsächliche oder potenziell nachteilige Auswirkung auf das Informationssystem des Lieferanten und/oder die auf diesem System befindlichen Daten des Käufers haben ("Cybervorfall"); oder

(ii) einem sonstigen unbefugten Zugriff oder einer unbefugten Nutzung durch Dritte oder einem Missbrauch, einer Beschädigung oder Zerstörung durch eine Person ("sonstiger Vorfall"),

ist der Lieferant verpflichtet:

(iii) den Käufer unverzüglich (und nicht länger als 12 Stunden, nachdem er von dem Cybervorfall oder sonstigen Vorfall Kenntnis erlangt hat) schriftlich zu benachrichtigen; und (iv) alle Anweisungen des Käufers im Zusammenhang mit dem Cybervorfall oder sonstigen Vorfall zu befolgen, einschließlich in Bezug auf:

a) die Benachrichtigung der zuständigen Stelle, wie vom Käufer gefordert;

b) Beschaffung von Beweisen darüber, wie, wann und von wem das Informationssystem des Lieferanten und/oder die Daten des Käufers kompromittiert wurden oder werden könnten, Bereitstellung dieser Beweise für den Käufer auf Anfrage und Aufbewahrung und Schutz dieser Beweise für einen Zeitraum von bis zu zwölf (12) Monaten;

c) die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen des Cybervorfalls oder anderer Vorfälle oder der Wahrscheinlichkeit oder der Auswirkungen künftiger ähnlicher Vorfälle; und

d) die Daten des Käufers zu bewahren und zu schützen (einschließlich, falls erforderlich, der Rückführung auf eine Sicherungskopie oder einen alternativen Standort oder der Ergreifung anderer Maßnahmen zur Wiederherstellung der Daten des Käufers).

14.2.5 Der Lieferant muss sicherstellen, dass:

alle Unterverträge und sonstigen Vereinbarungen in der Lieferkette, die den Zugang zu den Daten des Käufers ermöglichen oder verursachen können, keine Bestimmungen enthalten, die mit diesem Artikel 14.2 unvereinbar sind; und

alle Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmer, Unterlieferanten, Verkäufer, Subunternehmer, Internet-Service-Provider, Cloud-Service-Provider und alle Anbieter des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich dieses Artikels 14.2, die Zugang zu den Daten des Käufers haben, die Bestimmungen dieses Artikels einhalten.

14.2.6 Auf vorheriges schriftliches Verlangen des Käufers verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer alle Informationen und jegliche Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Artikel 14.2 festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen, und Audits, einschließlich Vor-Ort-Inspektionen der Räumlichkeiten des Lieferanten oder aller seiner Unterauftragnehmer oder Lieferanten/Anbieter, die vom Käufer oder einem vom Käufer beauftragten Dritten durchgeführt werden, zuzulassen und daran mitzuwirken. Es wird darauf hingewiesen, dass Vor-Ort-Inspektionen auf eine (1) pro Jahr beschränkt sind und dass der Käufer den Lieferanten mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn einer Vor-Ort-Inspektion ankündigt. Die vorherige schriftliche Ankündigung eines Audits kann entfallen, wenn das Audit von den zuständigen Behörden eingeleitet wird oder wenn ein Cybervorfall oder ein anderer Vorfall eingetreten ist.

14.3 Zugriff auf das IT-System des Käufers

Bei jedem Zugriff auf das Informationssystem des Käufers, der im Rahmen des Vertrages gestattet ist, muss der Lieferant alle für die Erfüllung des Vertrages geltenden Sicherheitsbedingungen einhalten (und sein Personal zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichten), wie z. B. die aktuellen Bedingungen für den Zugang zum betreffenden Standort und zum IT-System des Käufers, die ihm vor jedem Eingriff schriftlich mitgeteilt wurden.

Der Lieferant ist vom Käufer ermächtigt, auf das IT-System des Käufers nur in dem Umfang zuzugreifen, der für die Erfüllung des Vertrages unbedingt erforderlich ist.

Der Lieferant darf keine andere als die ihm vom Käufer zur Verfügung gestellte und ordnungsgemäß genehmigte Software oder Zugriffsmittel verwenden. Der Lieferant trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Einschleusung von Schadsoftware oder unsicherem Code in die dem Käufer zur Verfügung gestellte Software, Updates und Systeme zu vermeiden, und ergreift geeignete Maßnahmen, wenn eine solche Gefahr nachgewiesen wird.

15. GEISTIGES EIGENTUM

15.1 Hintergrundinformation

15.1.1 Unter "Hintergrundinformationen" sind alle Informationen, Dokumentationen, Entwürfe, technischen Zeichnungen, Software (System- und Anwendungssoftware), Algorithmen, ausgearbeiteten Entwurfsdaten, technischen oder industriellen Daten, Werkzeuge, Kenntnisse, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Ausrüstungen und Dienstleistungsprozesse, Methoden und jegliches darin enthaltene geistige Eigentum zu verstehen, unabhängig davon, ob sie durch ein geistiges Eigentumsrecht geschützt sind oder nicht, und die von einer Partei unabhängig von der Durchführung des Vertrags entwickelt, geschaffen oder erworben wurden. Der Hintergrund bleibt zu jeder Zeit Eigentum der besagten Partei und ihrer Tochtergesellschaft(en).

15.1.2 Der Käufer gewährt dem Lieferanten hiermit eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und jederzeit nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten widerrufbare Lizenz zur Nutzung sämtlicher Hintergrundinformationen, einschließlich Zeichnungen, Spezifikationen und sonstiger Daten, die der Käufer im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages.

15.1.3 Der Lieferant gewährt dem Käufer: 1) eine voll bezahlte, nicht übertragbare, nicht ausschließliche und weltweite Lizenz zur Nutzung der Hintergrundinformationen des Lieferanten, die zur Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Prüfung von Waren und/oder Dienstleistungen, erforderlich sind; 2) eine voll bezahlte, nicht ausschließliche, weltweite, übertragbare Lizenz zur Nutzung der Hintergrundinformationen, die erforderlich sind, um Waren und/oder Dienstleistungen zu verwenden, herzustellen oder herstellen zu lassen, zu vermarkten, zu verkaufen und zu warten oder warten zu lassen.

15.2 Ergebnisse

15.2.1 "Ergebnisse" sind alle Informationen, Dokumentationen, Entwürfe, technischen Zeichnungen, Software (System- und Anwendungssoftware), Algorithmen,

ausgearbeitete Entwurfsdaten, technische oder industrielle Daten, Werkzeuge, Kenntnisse, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Ausrüstungs- und Dienstleistungsprozesse, Methoden und jegliches darin enthaltene geistige Eigentum, ungeachtet ihres Trägers und unabhängig davon, ob sie durch ein geistiges Eigentumsrecht geschützt sind oder nicht, das von einer Partei während der Ausführung des Vertrags entwickelt, geschaffen oder erworben wurde. Die Ergebnisse gehen in das ausschließliche Eigentum des Käufers über, sobald sie geschaffen oder entwickelt sind.

15.2.2 Der Lieferant überträgt dem Käufer auf ausschließlicher Basis alle Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit den Ergebnissen für die gesamte Welt und die gesamte Schutzdauer der Ergebnisse, die in den einschlägigen gegenwärtigen und zukünftigen nationalen oder internationalen Konventionen oder Verträgen über geistiges Eigentum vorgesehen sind.

15.2.3 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der im Vertrag angegebene Preis die Übertragung des Eigentums an allen geistigen Eigentumsrechten an den Ergebnissen und der entsprechenden Lizenzen an den geistigen Eigentumsrechten am Hintergrund, wie oben vorgesehen, beinhaltet.

15.2.4 Insbesondere in Bezug auf das Urheberrecht an den Ergebnissen überträgt der Lieferant dem Käufer exklusiv und weltweit für die Dauer der gesetzlichen Frist alle Darstellungs- und Vervielfältigungsrechte für jeden Zweck und jede Nutzung, direkt oder indirekt. Diese Rechte umfassen insbesondere in vollem Umfang: (a) das unwiderrufliche Recht zur Vervielfältigung auf jedem beliebigen Medium (Zeitungen, Internet, digitale Medien usw.), (b) das Recht zur Identifizierung und Kennzeichnung auf jedem beliebigen Medium, (c) das Recht zur Darstellung auf jedem beliebigen Medium, (d) das Recht zur Korrektur, zur Anpassung, zur Aktualisierung, zur Verbesserung, zur Änderung, zur Erweiterung oder zur Schaffung abgeleiteter Werke, (e) das Recht zur Veröffentlichung und zur kommerziellen Verwertung. Die auf diese Weise übertragenen Rechte gelten für alle Anwendungen und können vom Käufer an jeden Dritten seiner Wahl übertragen werden.

15.2.5 Der Käufer hat das alleinige Recht, die Ergebnisse ganz oder teilweise im eigenen Namen oder im Namen eines Unternehmens der ALSTOM-Gruppe zu schützen, ohne dass dem Lieferanten neben dem vertraglich festgelegten Preis für die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen eine Gegenleistung oder Entschädigung gleich welcher Art zusteht.

15.2.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich ausdrücklich, in seinem eigenen Namen oder im Namen aller Beteiligten, wie z.B. - ohne dass diese Aufzählung erschöpfend ist - Angestellten, Vertretern, Agenten, Dienstleistern oder Unterauftragnehmern, alle erforderlichen Formalitäten zu erfüllen, um die Bestimmungen dieses Artikels 15 wirksam werden zu lassen.

15.2.7 Aus Gründen der Klarheit berührt der Ablauf oder die Beendigung des Vertrages nicht die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums an den zum Zeitpunkt des Ablaufs oder der Beendigung bestehenden Ergebnissen.

15.2.8 Abgesehen von kommerziellen Werbezwecken ermächtigt jede Partei die andere Partei, ihren jeweiligen Namen und ihr(e) Logo(s) ausschließlich zu Kommunikationszwecken über das Bestehen ihrer Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung des geltenden Brandings zu nennen.

Diese gegenseitige Ermächtigung umfasst das Recht,:

die Namen und/oder das/die Logo(s) zu reproduzieren oder darzustellen oder Dritten zu gestatten, sie auf beliebigen Medien zu reproduzieren oder darzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Papier, numerische Träger, Internet.

Für jede andere Verwendung in der Kommunikation bedürfen die Veröffentlichungen des Lieferanten einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Abteilung Markenkommunikation des Käufers. Dieser Antrag ist per Post zu richten an: ALSTOM - Brand Communication Department - 48 rue Albert Dhalenne, 93400 Saint-Ouen sur Seine (Frankreich); E-Mail: brand.requests@alstomgroup.com

Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine Nutzung durch die andere Vertragspartei nicht konform ist, verpflichtet sich die Vertragspartei, die das beanstandete Medium veröffentlicht, dieses auf ausdrückliche Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zurückzuziehen.

15.3 Rechtsverstoß

15.3.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Waren und/oder Dienstleistungen sowie alle Materialien, Entwürfe oder sonstigen Arbeiten oder Informationen, die von oder im Namen des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden, einschließlich ihrer Nutzung, keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, und der Lieferant wird den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und Kunden von allen Ansprüchen und Haftungen, die auf einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung dieser Rechte beruhen, freistellen und schadlos halten.

15.3.2 Der Lieferant schützt, verteidigt, entschädigt und hält den Käufer schadlos gegenüber allen Verlusten, Kosten, Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Schäden und Ausgaben jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen, Klagen oder

Verwaltungsverfahren ergeben, die von einem Dritten gegen den Käufer aufgrund einer Verletzung von Patenten, Geschmacksmustern, Marken, Urheberrechten oder anderen bestehenden geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen erhoben werden.

15.3.3. Sollte in dem vorgenannten Fall ein Anspruch oder eine Klage gegen den Käufer erhoben werden, so hat der Käufer den Lieferanten davon in Kenntnis zu setzen, der dann auf eigene Kosten dieses Verfahren führen oder auf den Anspruch reagieren wird. Der Käufer hat auf Verlangen des Lieferanten und auf dessen Kosten die erforderliche angemessene Unterstützung zu leisten.

15.3.4. Wird die Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum gerichtlich festgestellt, so hat der Lieferant auf Verlangen des Käufers den rechtsverletzenden Gegenstand auf eigene Kosten zu ändern oder zu ersetzen, soweit dadurch der Zweck, der Wert, die Nutzung oder die Leistungsfähigkeit der Waren und/oder Dienstleistungen nicht beeinträchtigt wird.

15.4 Rechte Dritter

Muss eine Vertragspartei zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein Element verwenden, das durch ein geistiges Eigentumsrecht eines Dritten geschützt ist, so informiert sie die andere Vertragspartei über den Zweck und den Umfang der Rechte des Dritten und bleibt gegenüber diesem Dritten verantwortlich. Sie stellt sicher, dass die Nutzung eines solchen Elements weder die der anderen Partei durch den Vertrag übertragenen Rechte noch die ihr erteilten Lizenzen einschränkt.

15.5 Hinterlegung

15.5.1 Der Lieferant hinterlegt auf eigene Kosten innerhalb von höchstens sechzig (60) Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages durch die Parteien die Software-Quellcodes, einschließlich aller für die Rekompilierung der Quellcodes erforderlichen Dateien, deren Schutz, deren Programmtools und der zu diesen Quellcodes gehörenden Dokumentation, die gesamte Dokumentation in Bezug auf Unterstützung, Wartung, Korrektur und Weiterentwicklung der Software sowie alle für die Herstellung, Reparatur und Wartung aller Sachen erforderlichen Unterlagen in ihrer jeweils neuesten Fassung (im folgenden "Hinterlegungsmaterial").

15.5.2 Wenn ein Muster-Treuhandvertrag Teil der dem Vertrag beigefügten Anlagen ist, gilt dieses Dokument für jede Hinterlegung und Vereinbarung zwischen dem Lieferanten, dem Käufer, dem Treuhänder und, falls erforderlich, dem Auftraggeber.

15.5.3 Der Lieferant hinterlegt während der gesamten Laufzeit des Vertrages innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der Herausgabe eines Releases, Updates oder einer neuen Version des Hinterlegungsmaterials ein Exemplar bei der Hinterlegungsstelle. Zum Zeitpunkt jeder Hinterlegung oder Aktualisierung hat der Lieferant der Treuhandstelle eine genaue und vollständige Beschreibung des Hinterlegungsmaterials zu übermitteln.

15.5.4 Auf schriftliche Aufforderung des Käufers an die Treuhandstelle wird das Pfandmaterial an den Käufer freigegeben, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- der Lieferant wird bankrott oder zahlungsunfähig oder es werden Maßnahmen zur Abwicklung oder Auflösung des Lieferanten ergriffen oder es treten ähnliche oder vergleichbare Verfahren oder Ereignisse ein, oder
- der Lieferant stellt die Herstellung und den Verkauf der Waren vorübergehend oder endgültig ein, ohne dem Käufer eine alternative Bezugsquelle mit mindestens denselben Spezifikationen anbieten zu können, oder
- der Lieferant eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag wesentlich verletzt. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn der Lieferant die Vertragsverletzung nicht innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Käufers abgestellt hat. Eine Kopie dieser schriftlichen Mitteilung wird vom Käufer zur Information an den Treuhänder gesandt, oder
- der Lieferant von einem Dritten kontrolliert wird, der ein direkter Konkurrent des Käufers ist und der nach Ansicht des Käufers die Interessen des Käufers beeinträchtigen könnte, oder
- der Lieferant seine geistigen Eigentumsrechte an den Hinterlegungsmaterialien an einen Dritten ("Abtretungsempfänger") abtritt und der Abtretungsempfänger es versäumt, innerhalb von zwanzig (20) Geschäftstagen, nachdem alle Parteien von der Abtretung Kenntnis erlangt haben, den Treuhandschutz zugunsten des Käufers fortzusetzen, indem er es versäumt, entweder
- eine Novationsvereinbarung mit dem Treuhänder über die Übernahme der Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag durch den Abtretungsempfänger, oder
- eine neue Treuhandvereinbarung für die Hinterlegungsmaterialien, die dem Käufer einen im Wesentlichen ähnlichen Schutz bietet wie der Vertrag,
- der Lieferant oder gegebenenfalls sein Beauftragter oder verbundene Unternehmen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Pfandmaterial nicht mehr erfüllt und diese Nichterfüllung nicht innerhalb einer vom Käufer dem Lieferanten mitgeteilten angemessenen Frist behoben hat.

15.5.5 Nach einer solchen Aufforderung ist der Käufer berechtigt, das Hinterlegungsmaterial zu nutzen und zu verwerten, um das Hinterlegungsmaterial zu

verstehen, zu pflegen, zu verwenden, zu verändern und zu korrigieren, um eigene Entwicklungen durchzuführen, die Waren herzustellen oder herstellen zu lassen, die Assistenzleistungen und Wartungsleistungen im Rahmen der Projekte zu erbringen, für die die Parteien einen Vertrag geschlossen haben.

Nach dem dem Käufer eingeräumten Recht auf Zugang und Nutzung des Pfandmaterials verpflichtet sich der Käufer, die Dauer und die Nutzung des Pfandmaterials auf seine angemessenen Bedürfnisse zu beschränken.

Diese Zugangs- und Nutzungsrechte beinhalten keine Übertragung der Rechte am geistigen Eigentum des Hinterlegungsmaterials an den Käufer.

16. GEWÄHRLEISTUNG

16.1. Allgemeine Bestimmungen

Zusätzlich und unbeschadet aller anderen Gewährleistungen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrages oder nach dem Gesetz übernimmt, gewährleistet der Lieferant, dass (a) die Waren und/oder Dienstleistungen neu, von guter und zufriedenstellender Qualität und für die Zwecke, für die sie bestimmt sind, geeignet sind, in strikter Übereinstimmung mit allen Anforderungen des Vertrages und den geltenden Rechtsvorschriften und frei von jeglichen Mängeln oder Konformitätsfehlern in Bezug auf Design (außer in dem Umfang, in dem das Design dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt wurde und für das der Lieferant die Haftung schriftlich abgelehnt hat), Verarbeitung und Material sind und (b) der Käufer absolutes und unbelastetes Eigentum an den Waren und/oder Dienstleistungen und allen damit verbundenen Materialien hat.

Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf normalen Verschleiß der Waren, auf eine nicht mit der zugehörigen Dokumentation übereinstimmende Nutzung oder auf eine vom Lieferanten nachgewiesene Fahrlässigkeit des Käufers und/oder seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.

16.2. Gewährleistungsfrist und damit verbundene Verpflichtungen

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, beträgt die vertragliche Gewährleistungsfrist vierundzwanzig (24) Monate ab dem Tag, an dem das System, die Anlage oder das Produkt des Käufers, das die Waren und/oder die Ergebnisse der Dienstleistungen enthält, in Betrieb genommen wird, und höchstens sechsunddreißig (36) Monate ab der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen gemäß den geltenden Incoterms®. Während der Gewährleistungsfrist hat der Lieferant auf seine Kosten und innerhalb einer Frist von höchstens zwei (2) Werktagen nach der schriftlichen Mitteilung des Käufers alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der ihm vom Käufer mitgeteilten Vertragswidrigkeit zu mindern. Zu diesem Zweck wendet er die am besten geeignete Lösung an, nachdem der Käufer dem zugestimmt hat. Der Lieferant hat die Vertragswidrigkeit innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist auf seine Kosten zu beheben. Der Lieferant trägt auch die Kosten für die Logistik, die Demontage und den Einbau der Waren in die Geräte des Käufers, je nach Fall. Jeder - auch teilweise - Austausch oder jede Reparatur einer mit einem Mangel behafteten Ware führt zur Anwendung einer neuen Garantiefrist für die betreffende Ware für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der Reparatur oder des Austauschs.

16.3. Alle Kosten, die mit der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten sowie mit den vom Käufer im Zusammenhang mit dem Mangel ergriffenen Korrektur- und Abhilfemaßnahmen verbunden sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Kosten für die Logistik sowie die Kosten für den Ausbau und die Montage der Waren an den Geräten des Käufers, soweit anwendbar.

16.4. Epidemische Mängel

Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet "epidemischer Mangel" derselbe Mangel, der mindestens fünf (5 %) Prozent der Waren betrifft, oder derselbe Mangel, der mindestens drei (3 %) Prozent der vom Lieferanten an den Käufer im Rahmen des Vertrages gelieferten Leiterplatten, Bauteile oder elektronischen Unterbaugruppen betrifft, gemessen über einen zusammenhängenden Zeitraum von zwölf (12) aufeinander folgenden Monaten ab der Lieferung der ersten Waren bis drei (3) Jahre nach dem Datum der Lieferung der letzten Waren im Rahmen desselben Projekts. Wenn ein epidemischer Mangel dasselbe Teil oder dieselbe Ware in einer oder mehreren Bestellungen betrifft, muss der Lieferant alle identischen Teile oder dieselbe Ware, die Gegenstand dieser Bestellung(en) ist, reparieren, ersetzen oder neu konstruieren. Der Lieferant trägt auch die Kosten für die Logistik, die Demontage und die Montage der Teile oder der Güter. Im Falle der Reparatur eines epidemischen Mangels verlängert sich die Gewährleistungsfrist für das betreffende Teil oder die betreffende Ware um einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der Inbetriebnahme des reparierten Teils oder der reparierten Ware. Während der gesamten Gewährleistungsfrist für epidemische Mängel muss der Lieferant eine Analyse und einen Aktionsplan zur Behebung der vom Käufer gemeldeten epidemischen Mängel innerhalb einer Frist von höchstens fünf (5) Werktagen nach der Meldung vorlegen. Dieser Aktionsplan ist innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen, die von den Parteien unter Berücksichtigung der Art des epidemischen Mangels einvernehmlich festgelegt wird.

16.5. Verlässlichkeit

Die Zuverlässigkeitsziele (Mean Time Between Failures (MTBF)) sind in den technischen Spezifikationen des Vertrags festgelegt. Ungeachtet der möglichen Anwendung von Vertragsstrafen im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit bleiben die Waren von der in diesem Artikel 16 festgelegten Garantie abgedeckt, solange die Zuverlässigkeitsziele nicht erreicht sind.

16.6. Konsignationslager

16.6.1. Grundsatz. Im Rahmen des Vertrages stellt der Lieferant dem Käufer ohne zusätzliche Kosten ein Konsignationsersatzteillager (nachfolgend "Konsignationslager") zur Verfügung, das es dem Lieferanten ermöglicht, die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen im Sinne dieses Artikels 16 zu erleichtern. Der Inhalt (Auswahl und Anzahl der Teile) des Konsignationslagers muss eine zuverlässige Wartung der an den Kunden verkauften Geräte gewährleisten und mit den Betriebsanforderungen und den Anforderungen des Kunden an die Verfügbarkeit vereinbar sein.

Das Konsignationslager darf nicht zur Behebung von epidemischen Mängeln oder von Mängeln, die nicht unter die in diesem Artikel 16 definierte Garantie fallen, verwendet werden.

Das Eigentum an dem Inhalt des Konsignationslagers verbleibt beim Lieferanten.

Verwendet der Käufer das Konsignationslager zu anderen Zwecken, so hat er innerhalb einer angemessenen Frist einen Auftrag zum Ersatz der verwendeten Teile zu erteilen.

Werden die Teile in einem solchen Fall zur Behebung eines Mangels im Rahmen der Gewährleistung gemäß diesem Artikel 16 verwendet, geht das Eigentum an diesen Teilen ohne zusätzliche Kosten auf den Käufer über.

16.6.2. Verwaltung des Konsignationslagers. Der genaue Inhalt dieses Konsignationslagers sowie die Verpackungsbedingungen der versandten Geräte und/oder Teile werden spätestens einen (1) Monat vor der ersten Lieferung vertragsgemäß festgelegt. Der Inhalt ist vom Lieferanten hinsichtlich der Referenznummer und der Menge zu aktualisieren, damit der Kundendienst des Käufers und/oder des Lieferanten innerhalb von vier (4) Arbeitsstunden nach der Mitteilung des Käufers mit der Reparatur beginnen kann, und zwar während der gesamten in diesem Artikel 16 festgelegten Garantiezeit.

Der Lieferant legt den Inhalt eines Konsignationslagers im Rahmen des Vertrages auf der Grundlage seiner Zuverlässigkeitsanalyse und der Anzahl der Wartungsstandorte fest und teilt ihn dem Käufer mit.

Die im Konsignationslager enthaltenen Teile und/oder Ausrüstungen müssen mit den Teilen und/oder Serien der im Rahmen des Projekts gelieferten Waren identisch sein. Der Lieferant ist verpflichtet, den Inhalt des Konsignationslagers zu aktualisieren, wenn sich die Seriegüter weiterentwickeln.

Die Teile des Konsignationslagers sind spätestens bei der Lieferung der vertragsgemäßen Güter zu liefern.

Die Teile des Konsignationslagers werden in einer Verpackung geliefert, die die Handhabung und Lagerung ermöglicht und die Unversehrtheit und Verwendung der Teile und/oder Waren während der in diesem Artikel 16 festgelegten Garantiezeit gewährleistet.

Das Konsignationslager unterliegt der Verantwortung des Käufers oder des Lieferanten, wenn dieser vor Ort ist, den Ein- und Ausgang zu überwachen und zu regeln.

Das Konsignationslager wird nach Wahl des Käufers entweder in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder des Käufers gelagert oder dem Kunden zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf der in diesem Artikel 16 festgelegten Gewährleistungsfrist verhandelt der Käufer mit dem Abnehmer darüber, dass dieser den Restbestand des Konsignationslagers erwirbt. Lehnt der Abnehmer dies ab, so wird der Restbestand auf seine Kosten an den Lieferanten zurückgesandt.

17 - DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE LEBENSDAUER VON ZÜGEN

17.1 Langfristige Lieferung

17.1.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Güter, die genau den im Vertrag festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen, für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren zu liefern, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vereinbart, und zwar ab dem Lieferdatum der letzten Serienausrüstung des letzten Auftrags, der mit demselben Projekt verbunden ist.

17.1.2 Sollte der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Zeitraums von dreißig (30) Jahren dieser Verpflichtung nicht nachkommen:

- wird er den Käufer schriftlich informieren, sobald er von seinem Versäumnis Kenntnis hat; und

- dem Käufer die Möglichkeit zu geben, einen Warenvorrat zu erwerben, um den Bedarf des Käufers für den Zeitraum zu decken, in dem der Lieferant seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann; und

- dem Käufer alle Zeichnungen, Spezifikationen, spezifischen Werkzeuge, Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob diese unterstützt werden, damit der Käufer eine alternative Bezugsquelle finden kann.

17.1.3 Sollte der Lieferant beschließen, die Herstellung und den Verkauf der Waren einzustellen, so hat er den Käufer mindestens zwölf (12) Monate vor einer solchen Einstellung schriftlich zu informieren.

In diesem Fall hat der Lieferant dem Käufer die Möglichkeit zu geben, einen Vorrat an Waren zu erwerben.

Darüber hinaus stellt der Lieferant dem Käufer alle Zeichnungen, Spezifikationen, spezifischen Werkzeuge, Dokumente und Informationen für die Herstellung, den Verkauf, die Reparatur und die Wartung dieser Waren zur Verfügung, um den Käufer in die Lage zu versetzen, den zwischen dem Käufer und dem Kunden für ein Projekt abgeschlossenen Vertrag weiter zu erfüllen.

17.2 Veralterung

Eine Ware gilt als veraltet, wenn es nicht mehr möglich ist, identische oder funktional gleichwertige und kompatible Ersatzteile zu bestellen.

Die Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf das Obsoleszenzmanagement sind im Vertrag festgelegt.

17.3 Lebenszykluskosten

Für jede Ware muss der Lieferant spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags ein Dokument mit der Bezeichnung "Lebenszykluskosten" (im Folgenden "LCC") vorlegen. In diesem Dokument sind alle Kosten im Zusammenhang mit den Wartungsarbeiten aufzuführen und in der vom Käufer ausgewählten Datenbank zu registrieren. Es ist Teil der Vertragsunterlagen des Vertrages.

Der Lieferant verpflichtet sich in der LCC zu den folgenden Parametern, die im Vertrag festgelegt werden:

- Instandsetzungsarbeiten: Zuverlässigkeitsrate (mittlerer Kilometerstand zwischen den einzelnen Ausfällen oder MKBF);

- Mittlere Reparaturzeit (MTTR) und mittlere Rohkosten (Preis für jedes Teil multipliziert mit seiner eigenen Zuverlässigkeitsrate) oder ein fester Reparaturpreis;

- Vorbeugende Wartung: mittlere Kosten pro Kilometer in 2, 5 und 10 Jahren;

- Kosten der Hauptwartungsarbeiten und empfohlene Häufigkeit für diese Arbeiten.

Eine LCC-Überprüfung wird von den Parteien zwei (2) Jahre nach der Inbetriebnahme durch den Kunden und vor dem Ende der in Artikel 16 ("Garantie") definierten Garantiezeit durchgeführt, und danach alle zwei (2) Jahre, um den Verbrauch, die Häufigkeit des Ersatzteilwechsels, den Stückpreis und die Montage- und Demontagezeit zu bewerten.

Wenn sich bei diesen Überprüfungen herausstellt, dass die tatsächlichen Wartungskosten in den vergangenen Jahren für denselben Zeitraum höher sind als die ursprünglich vorgelegten LCC, muss der Lieferant:

- die Ursachen für diese Abweichung zu analysieren;

- einen Aktionsplan umsetzen, um diese Lücke zu schließen;

- die Kosten im Zusammenhang mit diesem Aktionsplan zu tragen, wenn die Lücke dem Lieferanten zuzuschreiben ist.

Der Preis für die in der LCC angegebenen Teile und Ersatzteile ist ein Höchstpreis für diese Teile in der Nachseriephase.

17.4 Ende der Lebensdauer

Der Lieferant stellt spätestens zum Zeitpunkt der FAI ein Dokument zur Verfügung, in dem die verschiedenen Recycling- oder Entsorgungsprozesse für die Waren, ihre Bestandteile und "End of Life"-Baugruppen beschrieben sind, sofern der Käufer nichts anderes verlangt. Dieses Dokument muss zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren den Vorschriften des Landes des Käufers entsprechen.

17.5 Integrierte logistische Unterstützungsleistungen

In Bezug auf die integrierte logistische Unterstützung liefert der Lieferant die in der Entwurfsphase erstellten Studien ("Studien") sowie die in diesem Vertrag aufgeführten Unterlagen, insbesondere die folgenden:

- Logistische System-/Ausrüstungsgliederung auf LRU- und SRU-Ebene

- Allgemeine LCC-Verpflichtung für alle Aktivitäten der vorbeugenden und korrigierenden Instandhaltung

- Dokumentation der vorbeugenden und korrigierenden Instandhaltung (technische Ebene 1 bis 4).

- Ersatzteilliste (Anfangsbestand, Kapitalsersatzteile, Ersatzteile) und Liste der Verbrauchsmaterialien

- Liste der Werkzeuge und Prüfmittel

- Obsoleszenz-Managementplan
- Schulungsplan für die Instandhaltung
- End-of-Life-Management-Verfahren

Die Dokumentation ist in dem gewünschten Format und auf der Grundlage einer vom Käufer bereitgestellten Vorlage zu liefern.

Die Studien und die Dokumentation sind vom Lieferanten pro Vertrag und/oder Bestellung zu aktualisieren und bereitzustellen.

17.6 Verbrauchsmaterial

Während der Entwurfsphase kann der Käufer an der Auswahl der Lieferanten von Verbrauchsmaterialien des Lieferanten teilnehmen. In diesem Fall wird die endgültige Auswahl dieser Lieferanten von den Parteien einvernehmlich getroffen. Für jede Art von Verbrauchsmaterial sind zwei Lieferanten zu bestimmen und auszuwählen.

17.7 Software – Eingebettete Software

Ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrages garantiert der Lieferant, dass die Software, unabhängig davon, ob sie einzeln oder in Kombination eingesetzt wird, einschließlich aller vom Lieferanten bereitgestellten Datierungssysteme und/oder Datums-/Uhrzeitfunktionen, unabhängig davon, ob sie als Waren geliefert oder in die Waren oder Dienstleistungen eingebettet wird, während der gesamten Lebensdauer der Produkte und/oder Dienstleistungen des Käufers, in die die Software eingebettet ist (mindestens 35 Jahre ab der letzten Lieferung), korrekt und zuverlässig funktioniert.

Während dieser oben genannten Gewährleistungsfrist wird der Lieferant auf seine Kosten jede Nichteinhaltung der zugesicherten Funktionalitäten unverzüglich beheben, was einmalige oder wiederholte Korrekturen der betroffenen Produkte oder Dienstleistungen einschließt.

Der Lieferant führt auf seine Kosten spezifische Tests durch, um zur Zufriedenheit von Alstom nachzuweisen, dass die garantierten Datierungssysteme und ihre Datums-/Zeitfunktionen korrekt und zuverlässig ohne jegliche Einschränkung und Unterbrechung funktionieren. Diese Tests werden auf Verlangen des Käufers jederzeit während der Lebensdauer des Produkts und/oder der Dienstleistungen des Käufers, in die die Software eingebettet ist, durch Regressionstests durchgeführt. Für die Zwecke dieser Klausel schließt jede Bezugnahme auf eine Einschränkung bekannte zeitliche Beschränkungen ein, wie z.B. die Beschränkung auf das Jahr 2038, die Beschränkung auf das Jahr 2036 mit NTP V3 und GPS Roll-over alle 20 Jahre Zeitproblemen und alle anderen Beschränkungen.

18. HAFTUNG

Führt die Nichterfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Verpflichtungen durch eine der Parteien, ihre Bevollmächtigten, Vertreter oder Unterauftragnehmer zu einem Schaden oder Verlust für die andere Partei, so kann dieser Schaden oder Verlust von der säumigen Partei ersetzt werden.

19. VERSICHERUNG UND BÜRGschaften

Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages und mindestens fünf (5) Jahre danach bei einer soliden Versicherungsgesellschaft die erforderlichen Versicherungspolice abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um die Risiken und Verbindlichkeiten, denen er gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie seinen vertraglichen Verpflichtungen ausgesetzt ist, abzudecken.

Insbesondere:

- Er muss eine "Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung" in einer Höhe abschließen, die ausreicht, um die finanziellen Folgen von körperlichen, materiellen oder immateriellen Schäden zu decken.
- wird der Vertrag nur für Planungsleistungen geschlossen, so schließt der Lieferant eine "Berufshaftpflichtversicherung" ab.

Der Lieferant hat vor Vertragsabschluss die von seiner Versicherungsgesellschaft ausgestellten Versicherungsbescheinigungen vorzulegen, aus denen die Referenznummer und das Datum des Inkrafttretens der Versicherungspolice, die Deckung, die Beträge und Selbstbeteiligungen, die Untergrenzen, die Tätigkeiten und die Art der gedeckten Arbeiten oder Aufträge hervorgehen. Der Lieferant muss außerdem den Nachweis erbringen, dass er die Prämienzahlungen auf dem Laufenden hält.

Im Falle einer mehrjährigen Versicherungspolice muss der Lieferant die oben genannte(n) Bescheinigung(en) jedes Jahr zum Zeitpunkt der Erneuerung seiner Versicherungspolice vorlegen.

Die Vorlage des Nachweises der erforderlichen Versicherung schränkt die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer, wie sie in der Haftungsregelung des Vertrags festgelegt ist, in keiner Weise ein oder begrenzt sie.

Der Lieferant ist gegebenenfalls insbesondere versichert gegen:

- Schäden an den Lieferungen, die sich im Werk oder an einem anderen Ort des Lagers, der Montage und/oder des Testgeländes befinden, wobei der Käufer als zusätzlicher Versicherter während der Erfüllung des Vertrages genannt wird,
- Schäden an den unter den Vertrag fallenden Gütern, die vom Verladen der Güter bis zu ihrem endgültigen Bestimmungsort transportiert werden, auch während der Zwischenlagerung, bis zu 110 % ihres Wiederbeschaffungswertes,
- Schäden, die durch eine Versicherung gedeckt werden müssen, wie z.B.:
- zehn Jahre Garantie, Schäden, die durch seine Fahrzeuge oder die von ihm gemieteten Fahrzeuge, die er zur Erfüllung des Vertrages einsetzt (auf öffentlichen Straßen oder auf Privatgrund), verursacht werden, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- Schäden, die durch sein Personal verursacht werden.

Er schließt außerdem, soweit erforderlich, die erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Schäden ab, die durch seine Baumaschinen oder die von ihm gemieteten ortsfesten oder mobilen Maschinen verursacht werden, die er zur Erfüllung des Vertrags einsetzt.

Der Lieferant hat seinen Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, Partnern, Beauftragten oder Unterauftragnehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen,

Darüber hinaus müssen der Lieferant und seine Unterauftragnehmer ihre eigene Ausrüstung versichern, unabhängig davon, ob sie Eigentümer, Mieter oder Verwahrer der genannten Ausrüstung sind. Der Lieferant und seine Versicherer verzichten auf alle Rechte und Rechtsmittel gegenüber dem Käufer und seinen eigenen Versicherern. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer jede Änderung seiner Versicherungspolice sowie jedes Ereignis mitzuteilen, das die Aussetzung oder Beendigung der abgeschlossenen Polices zur Folge haben könnte, wenn diese Änderung Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Lieferanten haben könnte.

Um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus den einschlägigen Vertragsunterlagen zu gewährleisten, muss der Lieferant im Rahmen eines jeden Projekts folgende Sicherheiten stellen

wenn der Lieferant Teil einer Unternehmensgruppe ist, nach Wahl des Bestellers entweder durch eine für den Besteller akzeptable Bank oder durch eine für den Besteller akzeptable Muttergesellschaft, wenn der Lieferant nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, durch eine für den Besteller akzeptable Bank eine unwiderrufliche Vertragserfüllungsgarantie auf erstes Anfordern zugunsten des Bestellers innerhalb eines (1) Monats nach Erteilung der Bestellung.

Der Betrag der Vertragserfüllungsbürgschaft entspricht zwanzig Prozent (20%) der Auftragssumme; die Vertragserfüllungsbürgschaft erlischt mit der Lieferung der vollständigen Dokumentation (in Bezug auf die NRC-Bestellung) oder der Lieferung von Waren im Rahmen der betreffenden Bestellung.

20. HÖHERE GEWALT

20.1. Unter "Höherer Gewalt" ist jedes Ereignis oder jeder Umstand zu verstehen, das bzw. der (i) außerhalb der zumutbaren Kontrolle der davon betroffenen Vertragspartei liegt, (ii) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, (iii) von der betroffenen Vertragspartei bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte verhindert, gemildert oder überwunden werden können, (iii) die betroffene Vertragspartei bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte verhindern, abmildern oder überwinden können, einschließlich und vorbehaltlich der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen, Krieg, Handlungen eines Staatsfeindes, Revolution, zivile Unruhen oder Aufstände, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, wesentliche Gesetzesänderungen, Handlungen der Regierung oder höhere Gewalt, Erdbeben, terroristische Handlungen und nationale Streiks oder Arbeitskonflikte. Zur Klarstellung: Betriebsunruhen und Arbeitnehmerstreiks jeglicher Art (mit Ausnahme der oben ausdrücklich genannten) sowie Produktionsengpässe, das Fehlen der erforderlichen Import-/Exportlizenzen oder Import-/Exportgenehmigungen der Behörden, Mangel an qualifiziertem Personal, Materialmangel oder finanzielle Probleme auf Seiten der betroffenen Partei gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt.

20.2. Die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Vertragspartei informiert die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich und unternimmt alle angemessenen Schritte, um die Folgen einer solchen Situation abzumildern, insbesondere um mögliche Verzögerungen bei der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen zu vermeiden oder zu begrenzen.

20.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, im Rahmen des Vertrages und/oder der Bestellung(en) für die Verspätungen seiner eigenen Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer eine Entschädigung wegen höherer Gewalt zu beantragen, es sei denn, die Ursache für diese Verspätungen erfüllt die in Artikel 20.1 festgelegten Kriterien.

20.4. Während eines Ereignisses höherer Gewalt, das sich auf die Leistung des Lieferanten auswirkt, kann der Käufer nach eigenem Ermessen die Waren oder Dienstleistungen aus anderen Quellen beziehen und seine Lieferpläne an den Lieferanten um diese Mengen

reduzieren, ohne dass er dem Lieferanten gegenüber haftet, oder vom Lieferanten verlangen, dass er Waren oder Dienstleistungen aus anderen Quellen in den vom Käufer gewünschten Mengen und zu den von ihm gewünschten Zeiten zu dem im Vertrag festgelegten Preis liefert.

20.5. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage ab der Mitteilung der von Höherer Gewalt betroffenen Partei an die andere Partei, so treffen sich beide Parteien, um die Bedingungen für die Durchführung oder Beendigung des Vertrags festzulegen.

21. (vorbehalten)

22. AUSSETZUNG - KÜNDIGUNG

22.1. Unterbrechung. Der Käufer kann die Erfüllung des Vertrages jederzeit durch eine an den Lieferanten gerichtete Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein aussetzen. Wenn und soweit die Aussetzung länger als drei (3) Monate dauert, kann der Lieferant eine Entschädigung verlangen, die sich auf die zusätzlichen angemessenen und nachgewiesenen Ausgaben beschränkt, die unmittelbar durch die Aussetzung verursacht wurden.

22.2. Beendigung aus wichtigem Grund: Jede der Parteien kann den Vertrag unbeschadet der Ausübung ihrer sonstigen Rechte und Rechtsmittel in den folgenden Fällen von Rechts wegen kündigen:

- a) Aussetzung gemäß Artikel 22.1. für mehr als sechs (6) aufeinanderfolgende Monate, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des Käufers;
- a) wenn ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, das die Erfüllung des Vertrages um mehr als drei (3) Monate verzögert, ohne dass es einer anderen Formalität bedarf als dem Versand eines Einschreibens mit Rückschein an die andere Partei oder.
- b) die andere Partei eine ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt einer offiziellen Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein durch die nicht säumige Partei behoben hat.

22.3. Beendigung aus Kulanz: Der Käufer kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen, indem er den Lieferanten mit einer ausreichenden Frist per Einschreiben mit Rückschein benachrichtigt.

22.4. Der Käufer kann den Vertrag kündigen, wenn der zwischen dem Käufer und dem Abnehmer bestehende Vertrag beendet wird.

22.5. Unter den in den Artikeln 22.3 und 22.4 genannten Umständen zahlt der Käufer dem Lieferanten nur die folgenden Beträge, ohne Wiederholung: (a) den Vertragspreis für alle vertragsgemäß fertig gestellten und noch nicht bezahlten Waren und Dienstleistungen; und (b) die tatsächlichen, direkten, angemessenen und gerechtfertigten Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe, die dem Lieferanten bei der Erbringung der vertragsgemäßen Waren oder Dienstleistungen bis zur Beendigung des Vertrages entstanden sind, soweit diese Kosten ordnungsgemäß belegt und der Höhe nach angemessen sind und nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen dem beendeten Teil des Vertrages ordnungsgemäß zugerechnet oder zugeordnet werden können und der Lieferant keine andere Möglichkeit hat, sie zu vermeiden oder zurückzuerhalten. In keinem Fall darf diese Entschädigung den Betrag des Vertrages übersteigen.

22.6. Der Lieferant wird in seine eigenen Bestellungen oder Unterverträge, die mit dem Vertrag verbunden sind, ähnliche Bestimmungen wie die oben genannten aufnehmen, um die möglichen finanziellen Auswirkungen ihrer Anwendung zu minimieren.

23. STEUERN UND ABGABEN

23.1. Der Lieferant ist für die Zahlung aller Steuern, Zölle und Abgaben jeglicher Art verantwortlich, die er aufgrund der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen zu entrichten hat.

23.2. Der Käufer hat das Recht, von den Zahlungen, die er aufgrund des Vertrages an den Lieferanten zu leisten hat, Steuern, Abgaben und ähnliche Gebühren abzuziehen, wenn der Lieferant dem Käufer nicht die erforderlichen Bescheinigungen über die Befreiung von solchen Abzügen vorlegt.

24. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGSVERGABE - ÄNDERUNG DER KONTROLLE

24.1. Abtretung: Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag oder Teile davon an den Käufer oder dessen Rechtsnachfolger oder an ein Unternehmen des Alstom-Konzerns nach schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten abzutreten. Unter keinen Umständen darf der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Zahlung) ganz oder teilweise übertragen, abtreten oder delegieren.

24.2. Unterauftragsvergabe: Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag an Subunternehmer vergeben. Eine solche Zustimmung des Käufers entbindet den Lieferanten nicht von seinen

Verpflichtungen aus dem Vertrag und schränkt diese auch nicht ein. Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass die Leistung eines solchen Unterauftragnehmers alle für den Lieferanten gemäß dem Vertrag geltenden Anforderungen erfüllt, und der Lieferant verpflichtet sich, für die Handlungen oder Unterlassungen von Unterlieferanten und/oder Unterauftragnehmern jeder Stufe, deren Beauftragten oder Mitarbeitern so verantwortlich zu sein, als wären es die Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten.

Der Lieferant stellt sicher, dass ähnliche Beschränkungen auch auf seine Unterlieferanten und/oder Unterauftragnehmer übertragen werden.

24.3. Wechsel der Kontrolle: Unter einem Kontrollwechsel (im Folgenden "Kontrollwechsel") ist der Erwerb der direkten oder indirekten Kontrolle über den Lieferanten durch einen Dritten zu verstehen. Eine dritte Partei kontrolliert den Lieferanten, wenn sie direkt oder indirekt

1. die Mehrheit der Stimmrechte an dem Lieferanten besitzt;
2. das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs, das die Geschäftsführung des Lieferanten leitet oder kontrolliert, zu ernennen oder abzuberufen, oder
3. das Recht hat, einen beherrschenden oder entscheidenden Einfluss auf den Lieferanten auszuüben.

24.4. Ist ein Wechsel der Kontrolle über den Lieferanten vorgesehen, so ist der Lieferant verpflichtet:

1. den Käufer unverzüglich schriftlich von einem solchen Ereignis unter Angabe des potentiellen Investors/Erwerbers, der beabsichtigten Änderung der Zusammensetzung des Aktienkapitals oder jeder anderen Änderung zu unterrichten und
2. dem Käufer während des Prozesses des Kontrollwechsels alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen
3. dem Käufer die von der erwerbenden Partei eingegangenen Verpflichtungen zu übermitteln, um die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags zu gewährleisten und sich zu verpflichten, den Käufer für alle negativen Veränderungen, die sich aus diesem Kontrollwechsel ergeben könnten, zu entschädigen.

24.5. Der Käufer kann den Vertrag im Falle eines Kontrollwechsels oder einer Fusion, an der der Lieferant beteiligt ist, durch Absorption durch ein drittes Unternehmen, Gründung eines neuen Unternehmens, Entflechtung, teilweise Übertragung von Vermögenswerten oder jede andere Operation, die eine Integration oder Umstrukturierung beinhaltet, unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat schriftlich kündigen.

25. EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN

Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf die Waren und Dienstleistungen anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und/oder Normen des Bestimmungslandes einzuhalten. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche für ihn einschlägigen gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen im eigenen Betrieb sowie in seiner Lieferkette sowie die folgenden in diesem Artikel 25 genannten Verpflichtungen einzuhalten. Sie stellen wesentliche Verpflichtungen im Rahmen der AEB, des Vertrages und/oder der Bestellung dar.:

25.1. Ethik und Compliance

25.1.1 Rechtliche und ethische Einhaltung

Der Käufer verlangt von seinen Lieferanten und Unterauftragnehmern die strikte Einhaltung aller anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf ihre Tätigkeit und ihr Geschäftsumfeld, und der Lieferant verpflichtet sich, diese einzuhalten.

25.1.2 Die Charta für Ethik und nachhaltige Entwicklung von Alstom

25.1.2.1 Charta für Ethik und nachhaltige Entwicklung

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er die Charta für Ethik und nachhaltige Entwicklung von Alstom, die vom Käufer aufgestellt und durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen wurde und auf der Website von Alstom unter der folgenden Adresse <https://www.alstom.com/company/commitments/sustainable-procurement> abrufbar ist, gelesen hat und sie in vollem Umfang kennt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Charta einzuhalten und gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen der Gruppe, zu der er gehört, sowie alle seine Verkäufer, Lieferanten und Unterauftragnehmer diese Bestimmungen einhalten.

25.1.2.2 Soziale und Umwelt-Verantwortung der Unternehmen; Beschwerdeverfahren

Der Lieferant hat insbesondere die folgenden Belange und Verbote im Blick auf den eigenen Betrieb sowie seine gesamte Lieferkette zu beachten und zu befolgen und die Lieferanten in seiner Lieferkette in ausreichender Weise auf die Befolgung und Einhaltung dieser Regelungen zu verpflichten und deren Einhaltung in angemessener Weise zu überprüfen, sowie gegebenenfalls angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen:

1. alle menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Belange, wie sie in Alstoms „Charta für Ethik und nachhaltige Entwicklung“ (vgl. Artikel 25.1.2.1), sowie in Alstoms "Anweisung für Lieferanten über das Inverkehrbringen und die Verwendung gefährlicher Stoffe" (vgl.

Artikel 25.6.1) benannt oder in Bezug genommen sind oder soweit sie sich aus anwendbaren Gesetzen ergeben;

2. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

3. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz der unternehmerischen Interessen, wenn bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte die in den ersten beiden Anstrichen in Bezug genommenen Belange beeinträchtigt werden;

4. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung, den Zugang zu Sanitäranlagen, oder den Zugang zu Trinkwasser erheblich beeinträchtigt bzw. sich gesundheitsschädlich auswirkt;

5. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen und der Behandlung von Quecksilberabfällen in einer Weise, die gegen die Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens in seiner jeweils geltenden Fassung verstößt, sowie

6. das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle, soweit dies gegen das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung in seiner jeweils geltenden Fassung verstößt.

Hierzu hat der Lieferant, soweit er dem Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) unterfällt, ein Risikomanagementsystem einzurichten und zu pflegen und regelmäßige Risikoanalysen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen, sowie ein Beschwerdeverfahren einzurichten, das den Erfordernissen des § 8 LkSG genügt. Der Lieferant teilt dem Käufer in diesem Falle den nach dem LkSG zu Benennenden (z.B. Menschenrechtsbeauftragten) als Ansprechpartner mit und setzt seine Arbeitnehmer und unmittelbaren Lieferanten von der Möglichkeit der Nutzung der „**Alstom Alert Procedure**“, wie sie unter www.alstom.ethicspoint.com angeboten wird, in Kenntnis.

Auch soweit der Lieferant nicht von § 1 des LkSG erfasst ist, ist der Käufer berechtigt, diesbezügliche Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen beim Lieferanten durchzuführen. Der Käufer ist zudem in jedem Fall berechtigt, die Umsetzung dieser Maßnahmen beim Lieferanten zu auditieren, bei entsprechender Veranlassung auch in höherer Frequenz als in Artikel 25.8 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgehalten. Zudem hat der Käufer das Recht, bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen, auch dessen Lieferkette zu auditieren. Der Lieferant wird dieses Recht in seiner Lieferkette vertraglich sicherstellen.

Der Lieferant gewährt dem Käufer zum Zweck der Auditierung nach dem voranstehenden Absatz Zugang zu seinen Tätigkeitsorten und legt auf Verlangen alle relevanten Unterlagen vor. Insbesondere hat der Lieferant, soweit er dem Anwendungsbereich des § 1 LkSG unterfällt, dem Käufer auf dessen Verlangen die vom Lieferanten erstellte Grundsatzklärung, prozessseitigen Informationen zu seinem Beschwerdeverfahren, die jährlichen Berichte sowie den Wortlaut der Bestimmungen, mit denen er seine unmittelbaren Lieferanten in der Lieferkette zur Einhaltung verpflichtet, vorzulegen.

Auf Verlangen des Käufers legt der Lieferant dem Käufer eine Bewertung vor, die von einer qualifizierten und für den Käufer akzeptablen Fachstelle (z.B. Ecovadis) erstellt wurde und in der die Risiken des Lieferanten im Bereich der sozialen Verantwortung des Unternehmens bewertet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen präventiven sowie Korrektur- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und garantiert, während der gesamten Laufzeit des Vertrags und/oder der Bestellung(en) Risikobewertungs- und Präventionsverbesserungspläne aufrechtzuerhalten, die darauf abzielen, schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gesundheit und Sicherheit von Personen sowie den Umweltschutz zu verhindern.

Der Lieferant verpflichtet sich, sobald er Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen anwendbare gesetzliche menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten im eigenen Haus oder seiner Lieferkette erlangt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu planen und zu ergreifen, die zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes einer Verletzung geeignet sind. In diesen Fällen hat der Lieferant unverzüglich den Käufer von seiner Kenntnis zu informieren sowie ihn über den Fortgang der Abarbeitung der getroffenen Abhilfemaßnahmen und das Endergebnis zeitnah zu unterrichten. Er wird entsprechende Empfehlungen des Käufers zu Abhilfemaßnahmen auf Umsetzbarkeit prüfen und bei berechtigtem Interesse des Käufers, z.B. um diesem die eigene Einhaltung gesetzlicher Pflichten zu ermöglichen, auch umsetzen.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, dem Käufer zum Zwecke der Erfüllung der käuferseitigen Berichtspflichten nach dem LkSG entsprechend notwendige Informationen

auf Verlangen zu übermitteln. Verletzt er diese Pflicht und kann der Käufer deshalb einer Berichts- oder sonstigen Auskunftspflicht nicht nachkommen, ist der Lieferant dem Käufer zum Schadenersatz verpflichtet (z.B. der Erstattung eines behördlich verhängten Bußgeldes).

25.1.3 Korruption

25.1.3.1 Der Käufer verbietet alle rechtswidrigen Zahlungen und Praktiken und setzt sich uneingeschränkt für die Beseitigung von Korruption in seinem Geschäftsverkehr ein. Darüber hinaus untersagt der Käufer Schmiergeldzahlungen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Korruption, Bestechung, unrechtmäßigen Geschäftsaktivitäten und Erpressung einzuhalten. Der Lieferant darf unter keinen Umständen eine rechtswidrige Zahlung an jemanden leisten oder genehmigen.

Der Lieferant garantiert, dass er weder direkt noch indirekt Provisionen, Gebühren oder Rabatte an Dritte, Mitarbeiter des Käufers oder Kunden des Käufers gezahlt oder Geschenke, Bewirtung oder andere nicht monetäre Vergünstigungen oder sonstige Vereinbarungen gewährt hat, die gegen die Politik von Alstom oder gegen das Gesetz verstoßen.

Jeder Verstoß gegen diesen Artikel wird als wesentlicher Verstoß betrachtet.

Der Lieferant stellt den Käufer, seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Beauftragten von allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Kosten, Verlusten und/oder Schäden frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen und/oder Zusicherungen durch den Lieferanten ergeben, unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer gesetzlich, vertraglich oder anderweitig zustehen.

25.1.3.2 Prüfungsrechte

Bei Verdacht auf Korruption gestattet der Lieferant dem bevollmächtigten Buchhalter von Alstom die Einsichtnahme in die Bücher und Aufzeichnungen des Lieferanten, die sich auf die erbrachten Dienstleistungen oder auf diesen Vertrag beziehen. Die Verpflichtung des Lieferanten, Einsicht in seine Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren, besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Ablauf dieses Vertrages fort.

25.1.4 Interessenkonflikte

Der Käufer erwartet vom Lieferanten, dass er Situationen, in denen ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt besteht, erkennt und vermeidet, und der Lieferant verpflichtet sich, dies zu beachten. Der Lieferant muss jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt offen legen. Den Mitarbeitern des Käufers ist es untersagt, Bestechungsgelder und/oder Begünstigungen jeglicher Form anzunehmen.

25.1.5 Geschenke und Bewirtung

Die Richtlinie des Käufers schränkt die Möglichkeit seiner Mitarbeiter ein, Geschenke und Bewirtungen anzunehmen. Geschenke und Bewirtungen sind nur dann akzeptabel, wenn sie von angemessenem, bescheidenem und symbolischem Wert sind, gelegentlich erfolgen, transparent sind und erwidert werden können. Der Käufer erwartet, dass der Lieferant den Mitarbeitern des Käufers keine Geschenke und Bewirtungen anbietet und lehnt alle Geschenke und Bewirtungen ab, die diesen Kriterien nicht entsprechen.

25.2. Exportkontrolle und Handelssanktionen

Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages hat der Lieferant alle geltenden Vorschriften über Handelssanktionen oder ähnliche Anforderungen einzuhalten, die Ausfuhrkontrollen für Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie vorsehen. Zu diesen Vorschriften gehören unter anderem: (i) die U.S. Export Administration Regulations (EAR), die vom Bureau of Industry and Security (BIS) des U.S. Department of Commerce verwaltet werden, die Verordnung 428/2009 des Europäischen Rates (in der jeweils gültigen Fassung) und (ii) die Wirtschaftssanktionen, die vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) des U.S. Department of the Treasury, der EU, der Französischen Republik, dem Office of Financial Sanctions Implementation of Her Majesty's Treasury - United Kingdom (UKHMT OFSI) und/oder der Hong-Kong Monetary Authority (HKMA) umgesetzt werden.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass weder er selbst und sein Vorstand noch eine seiner Muttergesellschaften oder Aktionäre mit einer rechtlichen oder faktischen Mehrheitsbeteiligung (i) eine sanktionierte Person ist (d.h. von einer Sanktionsbehörde aufgeführt wird, die für eine der Parteien zuständig ist); (ii) gegen Sanktionsvorschriften und -anordnungen verstößt, soweit diese auf seine Geschäfte, Handlungen und Aktivitäten anwendbar sind. Im Falle einer Änderung der Situation hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, und der Käufer kann den Vertrag nach seiner Wahl durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung aussetzen und/oder kündigen. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, unwiderruflich auf alle Ansprüche gegen den Käufer zu verzichten, die sich aus der Aussetzung oder Beendigung von Verpflichtungen aufgrund eines Sanktionsereignisses ergeben.

Der Lieferant ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für Exporte oder Reexporte im Sinne dieser Gesetze, Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Der Lieferant hat dem Käufer auf dessen vorheriges Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung und Einhaltung der anwendbaren Exportkontrollvorschriften zu erteilen. Der Lieferant ist für die Richtigkeit der gelieferten Informationen für alle gelieferten Waren verantwortlich.

25.3 Datenschutz

Jede Partei verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten, insbesondere die GDPR (VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG), im Folgenden zusammen als "Datenverordnung" bezeichnet.

Gemäß den Datenverordnungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten stark reglementiert.

Der Käufer verlangt daher vom Lieferanten, dass er diese Verordnung einhält. Das Gleiche gilt für ihre möglichen Unterauftragnehmer im Rahmen des Vertrags.

Jede Partei bleibt somit verantwortlich für die Datenbanken mit den personenbezogenen Daten, die sie in ihrem eigenen Namen gesammelt hat, und verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Im Rahmen des Vertrags wird jede Vertragspartei darüber informiert, dass die von der anderen Vertragspartei gesammelten personenbezogenen Daten mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren verarbeitet werden können, wobei jede Vertragspartei als für die Verarbeitung Verantwortliche handelt. Die von einer solchen Verarbeitung betroffenen Personen können ihre Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten innerhalb der Grenzen der Datenschutzbestimmungen ausüben. Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Verwaltung und Überwachung der Vertragserfüllung, der Geschäftsbeziehungen und der Kommunikation über die Aktivitäten der Parteien. Jede Verletzung dieser Daten kann daher als schwerwiegender Verstoß betrachtet werden, der den Käufer berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 22.2 zum Nachteil des Lieferanten zu kündigen, da die Verletzung der Privatsphäre schwerwiegend ist und die Datenverordnung hohe Strafen vorsieht.

25.4. Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

25.4.1. Der Lieferant und sein Personal (und/oder etwaige Unterlieferanten und/oder Subunternehmer) halten sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie an die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, die für die gemäß dem Vertrag erbrachten Waren und Dienstleistungen gelten, und insbesondere, falls zutreffend, für die Waren und Dienstleistungen, die an einem Standort von einem Drittunternehmen erbracht werden.

25.4.2. Der Lieferant und sein Personal (und/oder etwaige Unterlieferanten und/oder Subunternehmer) haben auch die internen Vorschriften an den Standorten des Käufers und/oder des Kunden einzuhalten, an denen sie zum Zwecke der Vertragserfüllung tätig werden müssen, einschließlich der EHS-Vorschriften und -Anforderungen, soweit anwendbar. Im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen EHS-Anforderungen gilt die strengste Norm.

25.4.3. Im Falle der Anwesenheit oder Tätigkeit des Lieferanten (und/oder eines Unterlieferanten und/oder Subunternehmers) an einem Standort des Käufers und/oder des Kunden hat der Lieferant und gegebenenfalls jeder Unterlieferant und/oder Subunternehmer für eine angemessene Schulung und Qualifizierung des Personals zu sorgen und auf Verlangen des Käufers alle Nachweise für eine solche Qualifizierung vorzulegen. Darüber hinaus hat der Lieferant alle Gefahren zu berücksichtigen, die mit den Bedingungen am Standort, den Anlagen und/oder Maschinen in der Nähe verbunden sind. Generell hat der Lieferant jederzeit die internen Vorschriften des Käufers und/oder des Kunden einzuhalten, einschließlich der EHS-Vorschriften und -Anforderungen, soweit anwendbar. Im Falle eines Konflikts zwischen verschiedenen EHS-Anforderungen gilt die strengste Norm.

25.4.4. Wenn das Personal des Lieferanten (und/oder eines Unterlieferanten und/oder Subunternehmers) gegen die in diesem Artikel 25. 4 genannten Gesetze, Vorschriften und/oder internen Regeln nicht einhalten, ist der Käufer berechtigt, gegen den Lieferanten ohne vorherige offizielle Benachrichtigung Vertragsstrafen in Höhe von fünftausend Euro (5000 €) pro Vorfall zu verhängen, unbeschadet (i) der Möglichkeit des Käufers, die Ablösung seines Mitarbeiters oder des Mitarbeiters seines Unterlieferanten und/oder Subunternehmers, der für den Verstoß verantwortlich ist, zu verlangen und/oder (ii) der Möglichkeit des Käufers, den Vertrag wegen Nichterfüllung durch den Lieferanten zu kündigen oder den Lieferanten aufzufordern, die Verträge mit seinen Unterlieferanten und/oder Unterauftragnehmern zu kündigen, und/oder (iii) der Möglichkeit des Lieferanten, den Käufer, seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten von jeglicher Haftung, allen Ansprüchen, Kosten, Verlusten und/oder Schäden freizustellen, die sich aus der Verletzung seiner Verpflichtungen

und/oder Garantien gemäß diesem Artikel 25. 4, ohne Einschränkung im Falle von Tod, Körperverletzung oder Sachschäden.

25.4.5. Der Käufer hat alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und den Schutz sowie die körperliche und geistige Gesundheit aller auf seinem Betriebsgelände anwesenden Mitarbeiter zu gewährleisten. Der Lieferant hat mit dem Käufer bei der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Maßnahmen zusammenzuarbeiten.

25.4.6. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung und verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit sowie die körperliche und geistige Gesundheit aller seiner Mitarbeiter zu gewährleisten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten in ein beliebiges Land reisen müssen.

25.5. Illegale Beschäftigung

25.5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und alle personalbezogenen Sozialabgaben zu zahlen. Die in diesem Artikel 25.5 genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind wesentliche Verpflichtungen des Vertrages.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen legt der Lieferant dem Käufer bei Inkrafttreten des Vertrages und in der von diesen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Häufigkeit die entsprechenden Bescheinigungen und alle zusätzlichen Dokumente rechtzeitig vor, die der Käufer zur Erfüllung seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtungen benötigt.

25.5.2. Insbesondere hat der Lieferant dem Käufer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im Sinne des vorstehenden Artikels 3 und danach alle sechs (6) Monate bis zur vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen die folgenden Unterlagen vorzulegen

- (i) eine Gründungsurkunde (Auszug aus dem Handelsregister oder ein anderer gleichwertiger Nachweis der Eintragung);
- (ii) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, aus der hervorgeht, dass der Lieferant alle Sozialabgaben gezahlt hat, sowie einen Nachweis über ihre Echtheit;
- (iii) Eine Bescheinigung über die Steuerzahlung;
- (iv) eine Liste mit den Namen seiner Mitarbeiter aus Nicht-EU-Staaten, die nach geltendem Recht im Besitz einer Arbeitserlaubnis sein müssen. Diese Liste wird auf der Grundlage des Personalregisters des Lieferanten erstellt und enthält (i) das Datum der Einstellung des Mitarbeiters, (ii) die Staatsangehörigkeit des Mitarbeiters und (iii) die Art und die Ordnungsnummer der Arbeitserlaubnis.

25.5.3. Der Lieferant ist für die Personalplanung verantwortlich und verpflichtet sich, die arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeiten sowie Jahres- und sonstigen Urlaub, einzuhalten und alle Sozialversicherungs- oder vergleichbaren Beiträge für sein Personal zu entrichten.

25.6. Gefährliche Stoffe

25.6.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften über gefährliche Stoffe am Herkunftsort sowie am vorübergehenden und endgültigen Bestimmungsort der Waren oder eines Teils davon gemäß dem Vertrag, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") in ihrer jeweils gültigen Fassung.

In diesem Sinne bestätigt der Lieferant, dass er die vom Käufer verabschiedete und derzeit geltende "Anweisung für Lieferanten über das Inverkehrbringen und die Verwendung gefährlicher Stoffe" gelesen hat und sich dieser in vollem Umfang bewusst ist; diese ist auf dem Alstom-Lieferantenportal unter folgender Adresse verfügbar: <http://www.alstom.com/supplier-portal/>. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten, und sichert zu, dass die an den Käufer zu liefernden Waren keine gefährlichen Stoffe, Elemente oder Abfälle jeglicher Art enthalten, die am Herkunftsort und/oder an einem vorübergehenden und/oder endgültigen Bestimmungsort der Waren oder eines Teils davon gemäß dem Vertrag gesetzlich oder aufgrund von Vorschriften verboten sind.

25.6.2. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag weder Mitarbeiter oder Vertreter des Käufers noch vom Käufer bevollmächtigte Dritte dazu veranlasst, den in Artikel 25.6.1 genannten gefährlichen Stoffen, Elementen oder Abfällen ausgesetzt zu werden, gleichgültig, ob in den Geschäftsräumen, Werkstätten, Produktionsstätten oder an anderen Orten des Lieferanten.

Der Lieferant stellt dem Käufer schriftlich alle Hinweise, Anweisungen, Warnungen und sonstigen erforderlichen Daten zur Verfügung, um die für Gesundheits- und Sicherheitserwägungen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuhalten.

25.6.3. Waren, die nicht allen Anforderungen dieses Artikels entsprechen, gelten als mangelhaft.

25.7 Konfliktmineralien

25.7.1 Der Lieferant bestätigt dem Käufer, dass in den Waren keine "Konfliktmineralien" enthalten sind;

25.7.2 Der Lieferant legt jeder Lieferung im Rahmen einer Bestellung eine gesonderte Bescheinigung bei, die (1) eine Erklärung enthält, dass der Lieferant verantwortungsvolle Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die gelieferten Waren keine "Konfliktmineralien" enthalten, und (2) den Namen des Herkunftslandes und den Namen der Schmelzhütte, in der die Mineralien abgebaut wurden, sowie (3) eine Erklärung, dass die gelieferten Materialien mit den geltenden Gesetzen oder Vorschriften übereinstimmen.

25.8 Auf vorheriges schriftliches Verlangen des Käufers verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer alle Informationen und jede Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Artikel 25 festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen, und Prüfungen, einschließlich Vor-Ort-Inspektionen, durch den Käufer oder einen vom Käufer beauftragten Dritten zuzulassen und daran mitzuwirken. Es wird darauf hingewiesen, dass Vor-Ort-Prüfungen auf eine (1) pro Jahr beschränkt sind und dass der Käufer den Lieferanten mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn einer Vor-Ort-Prüfung ankündigt. Eine vorherige schriftliche Ankündigung der Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Prüfung von den zuständigen Behörden veranlasst wird oder wenn (i) Mitarbeiter und/oder Beauftragte von Alstom gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind; (ii) dem Käufer die in Artikel 25.5 aufgeführten Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant stellt den Käufer, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter oder Versicherer von allen Ansprüchen, Verlusten, Haftungen, Klagen, Urteilen, Ausgaben und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren) oder Ähnlichem frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtungen und/oder Garantien des Lieferanten gemäß diesem Artikel 25 ergeben, unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer gesetzlich, vertraglich oder anderweitig zustehen.

26. ANWENDBARES RECHT - RECHTSSTREITIGKEITEN

26.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Kollisionsrecht ist ausgeschlossen.

26.2. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben. Wird innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung der Streitigkeit durch eine Partei an die andere keine gütliche Einigung zwischen den Parteien erzielt, so wird die Streitigkeit, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergibt, vom Landgericht Berlin, Deutschland, entschieden, ungeachtet der Mehrzahl der Beklagten oder der Aufforderungen zur Sicherheitsleistung, und dies gilt auch für den Fall einer einstweiligen Verfügung.

26.3. Die Anwendung des 1980 in Wien unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auf den Vertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen.